



Labiola

Landwirtschaft - Biodiversität - Landschaft



KANTON AARGAU

Richtlinien Bewirtschaftungsverträge Biodiversität 2014





Labiola

Landwirtschaft - Biodiversität - Landschaft

Impressum

Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau
Tellistrasse 67, 5001 Aarau
Tel.: 062 835 28 00
E-Mail: landwirtschaft.aargau@ag.ch
Internet: www.ag.ch/landwirtschaft

Departement Bau Verkehr und Umwelt
Abteilung Landschaft und Gewässer
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Tel.: 062 835 34 50
E-Mail: bvualg@ag.ch
Internet: www.ag.ch/alg

Titelbild

Thomas Marent, Wildlife Photography
5432 Neuenhof

Genehmigung

- Regierungsrat Kanton Aargau,
RRB Nr. 2014-001105, 15.10.2014
- Bundesamt für Landwirtschaft, 17.10.2014

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Einleitung | 5 |
| 1.1 Programm-Ziele | 5 |
| 1.2 Rechtsgrundlagen | 5 |
| 1.3 Programmorganisation | 6 |
| 1.4 Umsetzung | 7 |
| 1.5 Finanzierung | 8 |
| 2. Vertragstypen | 9 |
| 2.1 Wo ist welcher Vertragstyp möglich? | 9 |
| 2.1.1 Direktzahlungsberechtigte landwirtschaftliche Betriebe | 9 |
| 2.1.2 Nicht-direktzahlungsberechtigte Personen | 9 |
| 2.2 Gesamtbetriebsvertrag (GBV) | 9 |
| 2.2.1 Gesamtbetriebliche Anforderungen | 10 |
| 2.3 Einzelflächenvertrag (EV) | 10 |
| 2.4 Pflegevertrag (PV) | 10 |
| 3. Objekttypen und Beiträge | 11 |
| 3.1 Objekttypen und Beiträge bei GBV und EV | 11 |
| 3.2 Übergangsregelung für Vernetzungsbeiträge bei EV | 12 |
| 3.3 Objekttypen und Beiträge bei PV | 13 |
| 4. Bewirtschaftungsauflagen für die Labiola-Objekttypen | 14 |
| 4.1 Extensiv genutzte Wiesen | 14 |
| 4.1.1 Generelle Auflagen | 14 |
| 4.1.2 Spezifische Vernetzungsanforderungen | 14 |
| 4.2 Wenig intensiv genutzte Wiesen | 15 |
| 4.2.1 Generelle Auflagen | 15 |
| 4.2.2 Spezifische Vernetzungsanforderungen | 15 |
| 4.3 Extensiv genutzte Weiden | 16 |
| 4.3.1 Generelle Auflagen | 16 |
| 4.3.2 Spezifische Vernetzungsanforderungen | 16 |
| 4.4 Streueflächen | 17 |
| 4.4.1 Generelle Auflagen | 17 |
| 4.4.2 Spezifische Vernetzungsanforderungen | 17 |
| 4.5 Hecken, Feld- und Ufergehölze | 17 |
| 4.5.1 Generelle Auflagen | 17 |
| 4.5.2 Spezifische Anforderungen und Auflagen für die Qualitätsstufe II | 18 |
| 4.5.3 Spezifische Vernetzungsanforderungen | 18 |
| 4.6 Uferwiesen entlang von Fliessgewässern | 19 |
| 4.6.1 Generelle Auflagen | 19 |
| 4.6.2 Spezifische Vernetzungsanforderungen | 19 |
| 4.7 Buntbrachen | 19 |
| 4.7.1 Generelle Auflagen | 19 |
| 4.7.2 Spezifische Vernetzungsanforderungen | 20 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 4.8 | Rotationsbrachen | 20 |
| 4.8.1 | Generelle Auflagen | 20 |
| 4.8.2 | Spezifische Vernetzungsanforderungen | 20 |
| 4.9 | Ackerschonstreifen | 21 |
| 4.9.1 | Generelle Auflagen | 21 |
| 4.9.2 | Spezifische Vernetzungsanforderungen | 21 |
| 4.10 | Saum auf Ackerfläche | 21 |
| 4.10.1 | Generelle Auflagen | 21 |
| 4.10.2 | Spezifische Vernetzungsanforderungen | 21 |
| 4.11 | Hochstamm-Feldobstbäume | 22 |
| 4.11.1 | Generelle Auflagen | 22 |
| 4.11.2 | Spezifische Anforderungen und Auflagen für die Qualitätsstufe II | 22 |
| 4.11.3 | Spezifische Vernetzungsanforderungen | 23 |
| 4.12 | Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen | 23 |
| 4.12.1 | Generelle Auflagen | 23 |
| 4.12.2 | Spezifische Vernetzungsanforderungen | 23 |
| 4.13 | Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt | 23 |
| 4.13.1 | Generelle Auflagen | 24 |
| 4.13.2 | Spezifische Vernetzungsanforderungen | 24 |
| 4.14 | Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen | 24 |
| 4.14.1 | Kiebitz-Brutstandort | 24 |
| 4.14.2 | Wässermatte (Dauerwiese) | 25 |
| 4.14.3 | Strukturreiche Dauerweide | 25 |
| 5. | Vernetzungsmassnahmen | 26 |
| 5.0 | Spezifische Artenförderungsmassnahmen | 26 |
| 5.1 | Vernetzungsmassnahmen für extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen | 26 |
| 5.2 | Zuweisung der Vernetzungsmassnahmen zu den Labiola-Wiesentypen | 27 |
| 5.3 | Vernetzungsmassnahmen extensiv genutzte Weiden | 27 |
| 5.4 | Vernetzungsmassnahmen Streueflächen | 27 |
| 5.5 | Vernetzungsmassnahmen Hecken, Feld- und Ufergehölze | 28 |
| 5.6 | Vernetzungsmassnahmen Uferwiesen entlang von Fließgewässern | 28 |
| 5.7 | Vernetzungsmassnahmen Buntbrachen | 28 |
| 5.8 | Vernetzungsmassnahmen Rotationsbrachen | 28 |
| 5.9 | Vernetzungsmassnahmen Ackerschonstreifen | 28 |
| 5.10 | Vernetzungsmassnahmen Saum auf Ackerfläche | 29 |
| 5.11 | Vernetzungsmassnahmen Hochstamm-Feldobstbäume | 29 |
| 5.12 | Vernetzungsmassnahmen einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen | 29 |
| 5.13 | Vernetzungsmassnahmen Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt | 29 |

1. Einleitung

Im Kanton Aargau wird die Biodiversität im Kulturland seit 1985 im Rahmen von freiwilligen Bewirtschaftungsverträgen mit interessierten Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erhalten und gefördert. Schrittweise wurden die Bewirtschaftungsverträge von den eigentlichen Naturschutzgebieten auf die kantonalen Vorranggebiete¹ ausgedehnt, bis schliesslich mit den kommunalen Vernetzungsprojekten eine Beteiligung im ganzen Kantonsgebiet möglich wurde. Bis 1991 wurden die von den Bewirtschaftenden erbrachten Leistungen vollumfänglich aus Naturschutzgeldern von Kanton und Bund finanziert. Mit dem sukzessiven Ausbau des Direktzahlungssystems und vor allem mit der Einführung der Öko-Qualitätsverordnung des Bundes im Jahre 2001 nahm der Anteil an Beiträgen aus dem Agrarbudget stetig zu. Parallel erfolgte schrittweise eine schweizweite Vereinheitlichung bei der Umsetzung. Mit dem Vorgängerprogramm *Bewirtschaftungsverträge Naturnahe Landwirtschaft (Beve)* und jetzt mit dem Programm *Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft (Labiola)* werden die Bundesprogramme umgesetzt, darüber hinaus aber auch kantonale Akzente gesetzt. Mit kantonalen Mitteln werden mit den aktuellen Richtlinien spezifische Leistungen gezielt gefördert, welche nicht über die Direktzahlungsverordnung (DZV) abgegolten werden können. Zu diesen Leistungen gehören neben spezifischen Bewirtschaftungsmassnahmen auf Magerwiesen und Brachen definierte Naturschutzleistungen wie Beweidung von rekultivierten Flächen oder Artenförderungsmassnahmen (z.B. Wiesen-Gelbstern) sowie die Bewirtschaftung sehr wertvoller Wiesen, Streueflächen und Hecken durch Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftler, welche nicht direktzahlungsberechtigt sind.

Biodiversität und Produktion Das Programm Labiola ermöglicht den Landwirtinnen und Landwirten die Wertschöpfung auf ihren Betrieben zu verbessern, indem sie als Ergänzung zur Nahrungsmittelproduktion Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsleistungen erbringen. Diese Leistungen sollen optimal in den Prozess der nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion integriert werden können. Um dies zu gewährleisten, werden in der Beratung die betrieblichen Voraussetzungen wie Produktionsausrichtung und Arbeitskapazität, aber auch die Präferenzen der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters berücksichtigt.

Koordination Das Programm Labiola koordiniert die beiden Bereiche Biodiversität und Landschaftsqualität im Kulturland. U.a. sind die Massnahmen der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsverträge aufeinander

abgestimmt. Währenddem im Biodiversitätsbereich der Vertrag im Rahmen einer gesamtbetrieblichen Beratung ausgearbeitet wird, kann der Landschaftsqualitätsvertrag durch Selbstdeklaration erstellt werden.

Das Programm Labiola stellt zudem die Koordination zu verwandten Programmen wie Natur2020 und Auenschutzpark sowie zu Artenschutz-, Gewässerrenaturierungs- und Ressourceneffizienzprojekten, zur Umsetzung von Wildtierkorridoren, des Ökoausgleichs in Modernen Meliorationen und von Schutzkonzepten kantonalen und nationaler Naturschutz-Inventarflächen sicher. Viele Biodiversitätsmassnahmen sind zudem bei den Projekten Biodiversität IP-SUISSE und Förderung der Biodiversität auf Knospe-Höfen anrechenbar, womit Synergien optimal genutzt werden.

1.1 Programm-Ziele

Die Bewirtschaftungsverträge Biodiversität haben zum Ziel:

- Naturschutzbiologisch besonders wertvolle Lebensräume im Kulturland (Halbtrockenrasen, Flachmoore von überkommunaler Bedeutung und weitere Naturschutzgebiete von kantonalen Bedeutung) zu erhalten und zu fördern;
- Vernetzungsprojekte umzusetzen und dabei eine ausreichende Dichte und räumliche Vernetzung wertvoller Lebensräume zu erreichen sowie die definierten Ziel- und Leitarten mit geeigneten Massnahmen zu fördern;
- Die Biodiversitätsmassnahmen optimal in den Prozess der nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion zu integrieren und diese mittelfristig in Wert zu setzen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Gesetzlicher Auftrag Der öffentlich-rechtliche Auftrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität in der Kulturlandschaft ist in mehreren Bundes- und kantonalen Gesetzen thematisiert, am Prominentesten im Landwirtschaftsgesetz (LwG) des Bundes und im Baugesetz (BauG) des Kantons Aargau. Die vorliegenden Richtlinien *Bewirtschaftungsverträge Biodiversität* gilt als Ausführungsbestimmung der kantonalen Öko-Verordnung (ÖkoV) und des Dekrets für Natur- und Landschaftsschutz (NLD). Sie stützt sich massgeblich auf die Direktzahlungsverordnung (DZV) des Bundes, insbesondere betreffend die Bewirtschaftungsaufgaben und -massnahmen sowie das Beitragssystem und die Anforderungen an die Vernetzungsprojekte.

Leitbilder und Strategien Die in den *Richtlinien Bewirtschaftungsverträge Biodiversität* festgelegte Umsetzung zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Kulturland entspricht dem Entwicklungsleitbild des Regierungsrats: «Eine intakte Landschaft und viel-

¹ Beitrags- und Aufwertungsgebiete sowie Wildtierkorridore gemäss Richtplan.

fältige Naturwerte sind für die Standortqualität des Kantons Aargau sehr wichtig. Eine gezielte Aufwertung und eine bessere Vernetzung von Landschaft und Natur sind nötig. ... Der Regierungsrat will die Qualität der Landschaft weiter entwickeln und die Konflikte zwischen Landwirtschaft und Landschaftsschutz minimieren. ... Mit gezielten Programmen will er die Biodiversität und die Vernetzung von Lebensräumen fördern.», ebenso den kantonalen Strategien (z.B. Gesamtstrategie Landwirtschaft und Gesamtstrategie Raumentwicklung).

1.3 Programmorganisation

Das Programm wird gemeinsam von der *Abteilung Landwirtschaft Aargau* (Departement Finanzen und Ressourcen) und der *Abteilung Landschaft und Gewässer* (Departement Bau, Verkehr und Umwelt) geführt und weiterentwickelt. In der Programmsteuerung werden strategische und politisch relevante Entscheidungen gefällt. Vertreter aus den beiden Abteilungen

besetzen die interdepartementale Programmleitung. Die *Fachausschüsse Vernetzung* und *Landschaftsqualität* stellen die Betreuung der kommunalen bzw. regionalen Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte sicher.

Der Programmleitung steht eine *Beratende Kommission* zur Seite. Sie setzt sich aus Vertretern der Umweltverbände Aargau, des Bauernverbands Aargau, der landwirtschaftlichen Beratung, der IG Natur und Landwirtschaft und der Abteilung Wald zusammen. Die Mitglieder der *IG Natur und Landwirtschaft* sind Landwirtinnen und Landwirte mit einem *Bewirtschaftungsvertrag Biodiversität*. Deren Vorstand vertritt gegenüber der Programmleitung die Anliegen der Vertragspartnerinnen und -partner.

Im Bereich Biodiversität hat der Kanton für die Beratung und die Umsetzung des Vertragswesens das Unternehmen *Agrofutura AG* (Brugg) beauftragt. Das Unternehmen führt die Geschäftsstelle.

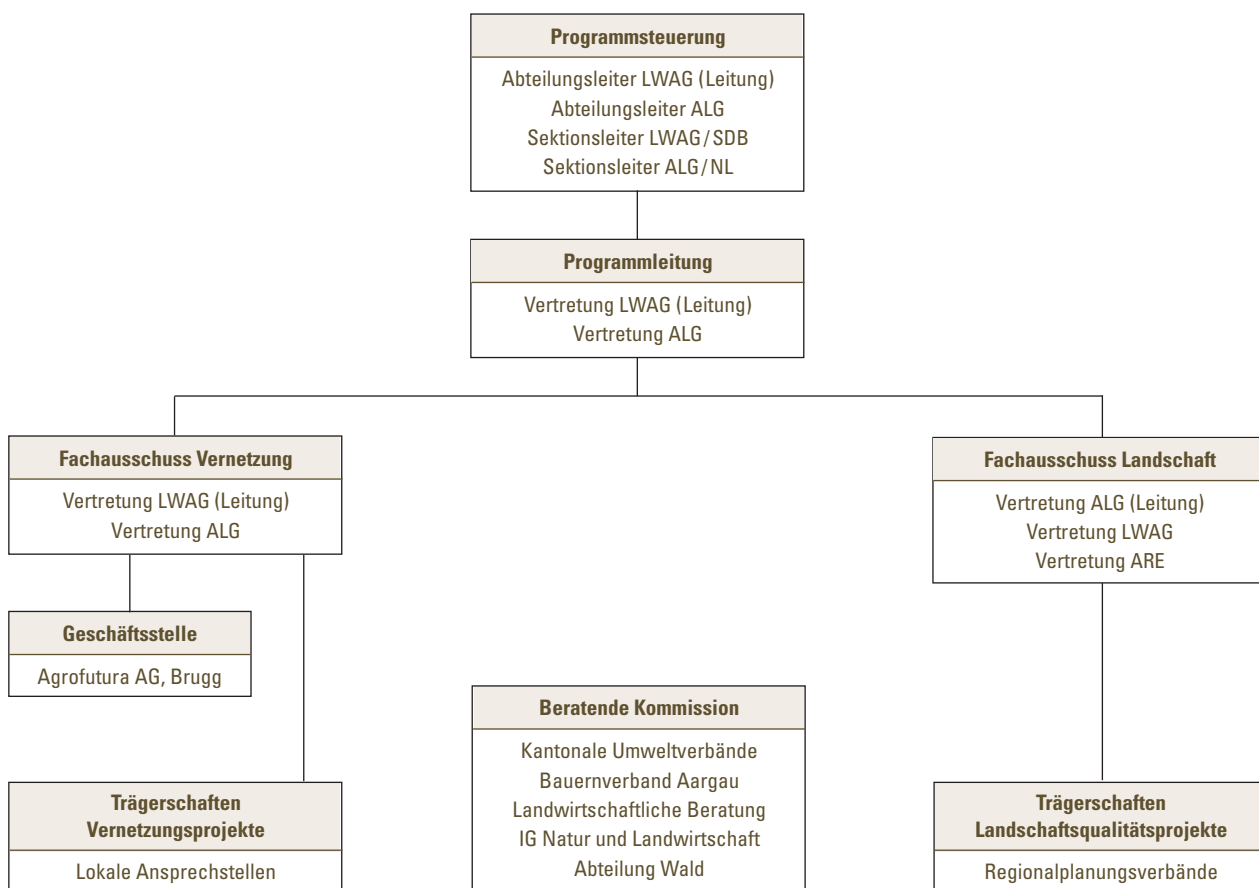


Abbildung 1: Programm-Organigramm Labiola. ALG: Abteilung Landschaft und Gewässer · LWAG: Landwirtschaft Aargau · ARE: Abteilung Raumentwicklung · NL: Sektion Natur und Landschaft · SDB: Sektion Direktzahlungen und Beiträge

1.4 Umsetzung

Beteiligung Die Umsetzung des Programms Labiola im Biodiversitätsbereich erfolgt über freiwillige Bewirtschaftungsverträge, welche der Kanton insbesondere mit Landwirtinnen und Landwirten abschliesst. Zur Erhaltung von naturschutzbiologisch besonders wertvollen Biotopen kann das Vertragswesen mit sogenannten Pflegeverträgen auch auf nicht-direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ausgedehnt werden. Es wird generell vorausgesetzt, dass die in den Verträgen aufgeführten Objekte vom Vertragsunterzeichner bzw. von der Vertragsunterzeichnerin selber bewirtschaftet werden oder dass die Bewirtschaftung auf eigene Rechnung und Gefahr erfolgt (siehe Art. 2 Abs. 1 LBV).

Beratung Bei den Bewirtschaftungsverträgen Biodiversität sind die Beratung und die fachliche Begleitung der Bewirtschafterinnen bzw. des Bewirtschafters von zentraler Bedeutung und bilden einen festen Bestandteil des Vertragswesens. Bei der Ausarbeitung eines neuen Bewirtschaftungsvertrags wird eine qualitative und quantitative Optimierung der Biodiversitätsförderflächen auf dem Betrieb angestrebt. Dabei werden einerseits das Biodiversitätspotenzial der Biodiversitätsförderflächen (BFF) und andererseits die betrieblichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. In den Beratungsgesprächen werden zielgerichtete Erhaltungs- und Aufwertungsmassnahmen vereinbart, welche einerseits auf die individuellen BFF und andererseits auf den Betrieb abgestimmt sind. Damit wird eine Optimierung von der Qualität und Vernetzung der BFF auf dem Betrieb gewährleistet. Mit den Fragen und Problemen, welche im Verlauf der Vertragsperiode auftreten, können sich die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter an die zuständige Beratungsperson wenden. Bei Vertragshalbzeit besuchen diese Beratungspersonen eine von der Programmleitung festgelegte Anzahl Betriebe und besprechen im Rahmen eines Beratungsgesprächs die im Vertrag festgelegten Massnahmen. Für diese Beratungstätigkeit wird auf qualifiziertes Personal mit vertieften agronomischen und ökologischen Kenntnissen gesetzt. Als Ergänzung gewährleisten geeignete Weiterbildungsveranstaltungen einen hohen Wissensstand, aber auch einen fachlichen Austausch.

Umsetzung Direktzahlungsverordnung Mit der Direktzahlungsverordnung 2014 (DZV) sind die Anforderungen und Beiträge für die BFF Qualitätsstufe II auf Bundesebene einheitlich festgelegt worden und werden vollumfänglich vom Bund finanziert. Entsprechend sind diese Beiträge neu im ganzen Kanton zugänglich. Diese können von der Landwirtin bzw. vom Landwirt entkoppelt von der Vernetzung und damit unabhängig von den Bewirtschaftungsverträgen Biodiversität mit

einer Qualitätsbestätigung (von einer zugelassenen Stelle ausgestelltes Attest) bei *Landwirtschaft Aargau* angemeldet werden. Im Rahmen der Bewirtschaftungsverträge werden die Qualitätsstufe II und die Vernetzung weiterhin von der zuständigen Beratungsperson kombiniert beurteilt. Vernetzungsbeiträge sind allerdings nur für Gesamtbetriebsverträge im Rahmen von Vernetzungsprojekten innerhalb des festgelegten Perimeters möglich.

Bewirtschaftungsauflagen Die in der DZV festgelegten Anforderungen und Bedingungen für die BFF Qualitätsstufen I und II (Art. 56 bis Art. 60 sowie Anhang 4) sind in den vorliegenden Richtlinien als Grundanforderungen aufgenommen. Davon abweichende Regelungen entsprechen dem in der DZV formulierten kantonalen Handlungsspielraum. Hinsichtlich der kantonalen Zielsetzung der Vernetzungsprojekte (siehe *Vernetzungskonzept Kanton Aargau*) wurden diese Grundanforderungen mit weiterführenden Auflagen und Bedingungen ergänzt. Diese gelten für Vertragsobjekte mit Vernetzungsbeiträgen als verbindlich.

Umsetzung Vernetzungsprojekte Für jedes Vernetzungsprojekt müssen quantitative und qualitative Umsetzungsziele sowie Wirkungsziele ausgewiesen werden. Nach Ablauf der Projektperiode von acht Jahren sind diese Ziele mit den erreichten Werten zu vergleichen. Projekte können nur dann weitergeführt werden, wenn die Ziele gemäss dem *Vernetzungskonzept Kanton Aargau* erreicht sind.

Umsetzung Landschaftsqualitätsprojekte Der Bereich Landschaftsqualität wird aus organisatorischen und insbesondere aus finanziellen Gründen – zumindest vorläufig – nicht kombiniert mit den Bewirtschaftungsverträgen Biodiversität umgesetzt. Es ist allerdings gewährleistet, dass die Objekttypen und die entsprechenden Bewirtschaftungsmassnahmen in den beiden Bereichen aufeinander abgestimmt sind. Dies sollte die Selbstdeklaration der Landschaftsqualitätsleistungen im Rahmen der jährlichen Betriebsdatenerhebung erleichtern.

Priorisierung Wenn das Interesse an Bewirtschaftungsverträgen die Bearbeitungskapazität übersteigt, werden die Anfragen gemäss nachfolgender Reihenfolge in abnehmender Priorität behandelt: Ergänzung bestehender Bewirtschaftungsverträge im Rahmen der ordentlichen Vertragsablösung > Abschluss neuer Verträge im bestehenden Vernetzungssperimeter > Lancierung neuer Vernetzungsprojekte, wobei Gemeinden bzw. Gebiete bevorzugt werden, welche an den bestehenden Vernetzungssperimeter angrenzen bzw. massgeblich zur regionalen Vernetzung beitragen.

Kontrollen Die Kontrollen werden von den ordentlichen Kontrollorganisationen des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) bzw. der Biobetriebe durchgeführt. Wo möglich erfolgt die Überprüfung der vereinbarten Bewirtschaftungsmassnahmen im Rahmen der ordentlichen Betriebskontrolle. Des Weiteren werden jährlich festgelegte Themenkontrollen in ausgewählten Gemeinden durchgeführt. Bei bemängelten Objekten erfolgt eine Nachkontrolle. In Verdachtsfällen können Risikokontrollen durchgeführt werden. Die Oberaufsicht über die Kontrollen hat die Programmleitung Biodiversität. Die *Abteilung Landschaft und Gewässer* behält sich spezifische Kontrollen in naturschutzbiologisch besonders wertvollen Biotopen vor. Nicht als Kontrollen zu verstehen sind die Beurteilung von Bunt- und Rotationsbrachen sowie der Neuansaat von artenreichen Wiesen. Sie sind entsprechend für die Landwirtin bzw. den Landwirt nicht kostenpflichtig.

1.5 Finanzierung

Die Kosten für die Umsetzung der Bewirtschaftungsverträge Biodiversität und für die Abgeltung der von den Bewirtschafterinnen bzw. den Bewirtschaftern erbrachten Biodiversitätsleistungen werden wie folgt aufgeteilt:

Bund Objektbeiträge gemäss der DZV für BFF der Qualitätsstufen I und II werden zu 100 % aus dem Agrarbudget vom Bund finanziert und via *Landwirtschaft Aargau* ausbezahlt. Bei der Vernetzung trägt der Bund maximal 90 % der Beiträge, sofern die Restfinanzierung sichergestellt ist.

Kanton Der Kanton stellt einerseits die Restfinanzierung der Vernetzungsbeiträge im gesamten Vernetzungsumfang sicher. Andererseits trägt er die allgemeinen Programmkosten wie Konzeption, Organisation und Administration und finanziert die eigentliche Beratungstätigkeit des beauftragten Unternehmens. Schliesslich beteiligt sich der Kanton an den Kosten für die Vertragsarbeiten sowie für das Saat- und Pflanzgut, sofern diese nicht im Rahmen von Aufwertungsmassnahmen in Landschaftsqualitätsprojekten finanziert werden.

Trägerschaft von Vernetzungsprojekten Obwohl die Restfinanzierung der Objektbeiträge im Vernetzungsumfang durch den Kanton sichergestellt ist, wird eine lokale Trägerschaft der jeweiligen Vernetzungsprojekte vorausgesetzt. Die Funktion dieser Trägerschaften beschränkt sich auf koordinative und administrative Arbeiten: Sie sind verantwortlich für die Lancierung und Erneuerung sowie die Erreichung der Zielsetzungen der Vernetzungsprojekte, für die Organisation von Informationsveranstaltungen und Flurbegleichen. Ausserdem sind sie Ansprechstelle für den Kanton und die am Projekt beteiligten Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftler. Für Details siehe *Vernetzungskonzept Kanton Aargau*.

Bewirtschafterin/Bewirtschaftler Die Aufwände für die Vertragsarbeiten werden der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschaftler abzüglich der Kostenbeteiligung des Kantons in Rechnung gestellt, ebenso wie ergänzende Beurteilungen für die Qualitätsstufe II der BFF. Die Beraterin/der Berater erstellt als Grundlage für die Auftragserteilung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters eine Richtofferte. Aufwände zur Bewirtschaftung der Vertragsobjekte oder zur Umsetzung der Vernetzungsmassnahmen gehen grundsätzlich zulasten der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters. Als Gegenleistung werden jährliche Beitragszahlungen entrichtet. Die Kontrolltätigkeit geht grundsätzlich zulasten der Landwirtin bzw. des Landwirts.

2. Vertragstypen

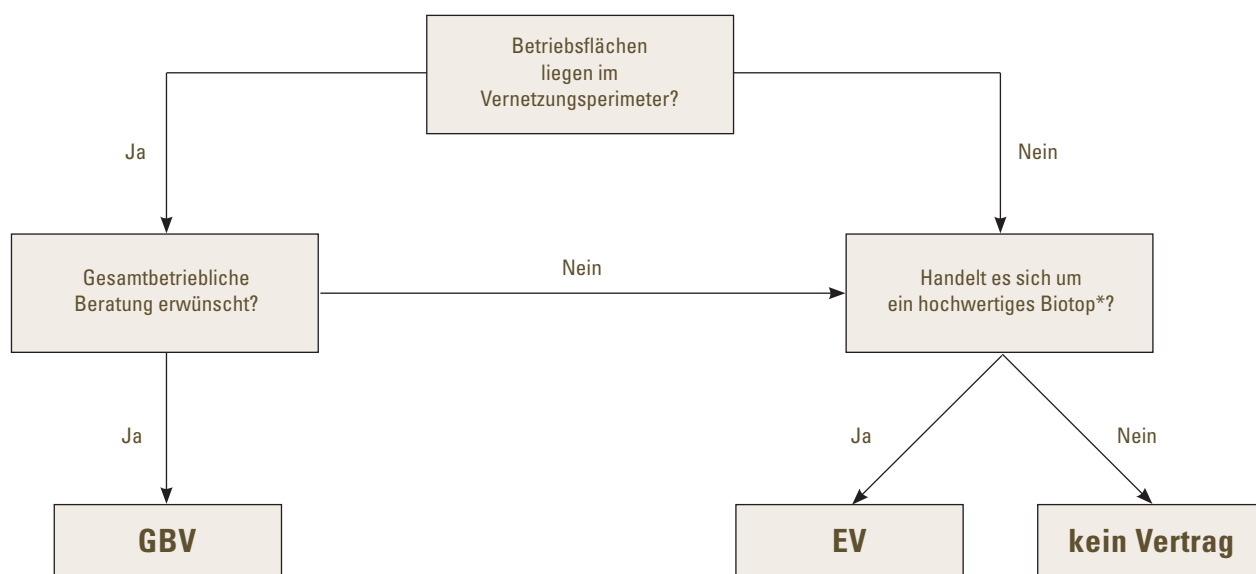
Entsprechend der spezifischen Zielsetzung werden drei Typen von Bewirtschaftungsverträgen Biodiversität angeboten: Gesamtbetriebsverträge (GBV) sind das Kerninstrument für die Umsetzung von Vernetzungsprojekten. Einzelflächenverträge (EV) sind für die Erhaltung von naturschutz-biologisch besonders wertvollen Biotopen durch direktzahlungsberechtigte Landwirtinnen und Landwirte vorgesehen. Pflegeverträge (PV) beschränken sich auf nicht direktzahlungsberechtigte Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, ebenfalls mit dem Ziel, naturschutz-biologisch besonders wertvolle Biotope zu erhalten. Bei den PV werden

jegliche Beitragszahlungen aus dem kantonalen Naturschutzbudget finanziert.

2.1 Wo ist welcher Vertragstyp möglich?

Welcher Vertragstyp möglich ist, hängt von der Direktzahlungsberechtigung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters, dem Vorhandensein eines Vernetzungsprojekts, der Lage und der naturschutz-biologischen Qualität des Biotops und schliesslich von der Präferenz der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters ab.

2.1.1 Direktzahlungsberechtigte landwirtschaftliche Betriebe



*Die Fläche liegt in einem Biotop von nationaler oder in einem Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung, oder es handelt sich um eine Magerwiese oder um eine Streuefläche gemäss Wiesenkartierschlüssel, welche alleine oder im Verbund mindestens 30 Aren gross ist.

Abbildung 2: Diagramm zur Klärung für direktzahlungsberechtigte Landwirtinnen und Landwirte, ob ein Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen werden kann und welcher Vertragstyp möglich ist.

2.1.2 Nicht-direktzahlungsberechtigte Personen

Mit nicht-direktzahlungsberechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern können Pflegeverträge abgeschlossen werden. Allerdings nur über Flächen in Biotopen/Naturschutzgebieten von nationaler respektive kantonaler Bedeutung oder wenn es sich um Magerwiesen/Streueflächen gemäss dem Wiesenkartierschlüssel Labiola handelt, die alleine resp. im Verbund mindestens 30 Aren gross sind.

2.2 Gesamtbetriebsvertrag (GBV)

Beim Gesamtbetriebsvertrag (GBV) steht der gesamtbetriebliche Ansatz im Vordergrund, bei welchem unter Berücksichtigung der betrieblichen Voraussetzungen eine Optimierung der BFF hinsichtlich deren Quantität, Qualität und Vernetzung zu anderen hochwertigen Biotopen angestrebt wird. Dazu gibt das Programm Labi-

ola minimale gesamtbetriebliche Anforderungen vor.

Mit den GBV werden die Vernetzungsprojekte im Kanton Aargau umgesetzt. Indem die BFF auf den beteiligten Betrieben optimiert werden, tragen die GBV massgeblich zur Erreichung der Projektziele bei. Die gesamtbetrieblichen Anforderungen gelten deshalb neben den objektbezogenen Vernetzungsmassnahmen auch als Bestandteil der Vernetzungsleistungen.

Mit einem GBV haben die Landwirtinnen und Landwirte Zugriff auf sämtliche BFF-Objekttypen. Dies erlaubt eine Optimierung der BFF-Beiträge, insbesondere auch deshalb, weil die Beratung auf eine qualitative Aufwertung der Vertragsobjekte abzielt. Kurz- bis mittelfristig werden für viele Vertragsflächen neben den Vernetzungsbeiträgen auch die Beiträge für die Qualitätsstufe II angemeldet werden können.

2.2.1 Gesamtbetriebliche Anforderungen

Allgemeine Bedingungen

- Die Landwirtin/der Landwirt erfüllt alle Bedingungen für Biodiversitätsbeiträge des Bundes gemäss Art. 55-62 DZV (inkl. Anhang 4).
- Biotop von nationaler (Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden) und kantonaler Bedeutung (Naturschutzgebiete) inkl. Pufferzonen, Biotop gemäss Kennartensystem der kantonalen Naturschutzverordnung und Schutzzonen gemäss Kulturlandplan sind zu erhalten sowie rechtskonform und sachgerecht zu pflegen bzw. allfällige Bewirtschaftungsvorgaben sind einzuhalten (vgl. Art. 15 DZV).

Gesamtbetriebliche Beratung

- Der Abschluss eines GBV setzt die gesamtbetriebliche Beratung durch das vom Kanton beauftragte Unternehmen voraus. Im Rahmen der gesamtbetrieblichen Beratung werden Quantität, Qualität, Lage und Verteilung der BFF auf dem Betrieb unter Berücksichtigung der Gesamtlandschaft, der Standortbedingungen und der betrieblichen Voraussetzungen optimiert. Bei der Festlegung der Bewirtschaftungsmassnahmen werden im Speziellen die Vernetzungsanforderungen zur Erhaltung bzw. Förderung der Ziel- und Leitarten berücksichtigt.

Quantitative Anforderung an die Vertragsflächen pro Betrieb

Vertragsflächen Die im GBV ausgewiesenen BFF umfassen mindestens 7% der massgeblichen LN².

Strukturen Der GBV umfasst einen Strukturanteil von mindestens 1% der massgeblichen LN gemäss nachfolgender Liste:

- Saum auf Wiesland (Kap. 4.1)
- Buntbrachen (Kap. 4.7)
- Rotationsbrachen (Kap. 4.8)
- Saum auf Ackerfläche (Kap. 4.10)
- Hecken, Feld- und Ufergehölze (Kap. 4.5)

Kleinstrukturen Der GBV umfasst mindestens 3 Kleinstrukturen³. Als Kleinstrukturen gelten:

- Asthaufen
- Feucht- und Nassstellen

² Als massgebliche LN gilt die Betriebsfläche, welche im Vernetzungspereimeter liegt.

³ Nicht anrechenbar sind Kleinstrukturen, welche:
– für die Erfüllung der Qualitätsstufe II in extensiv genutzten Weiden, Hochstamm-Feldobstbäumen und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt erforderlich sind,
– als Kompensationsmassnahme für die Qualitätsstufe II bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen vereinbart wurden oder
– in extensiv genutzten Weiden als Vernetzungsmassnahme S3 angelegt werden.

- Gebüschgruppen
- Kopfweiden
- Gräben
- Holzbeige
- Natursteinmauern
- Nisthilfen für Wildbienen
- Offener Boden
- Steinhaufen
- Streuhaufen
- Tümpel / Weiher
- Tagfalter-Böschungsfenster
- Totholzbäume

Die quantitativen Anforderungen an die Vertragsflächen (Minimalfläche, Strukturen und Kleinstrukturen) müssen bis Ende des ersten Vertragsjahres erfüllt sein⁴. Die Anforderungen an die Ausgestaltung der Kleinstrukturen sowie Tipps zur Anlage sind in den entsprechenden Labiola-Merkblättern aufgeführt.

2.3 Einzelflächenvertrag (EV)

In Einzelflächenverträgen (EV) werden Flächen in naturschutz-biologisch sehr wertvollen Biotopen (Abbildung 2) aufgenommen, mit dem Ziel diese zu erhalten. EV werden mit Landwirtinnen und Landwirten abgeschlossen, welche keine betriebliche Optimierung der BFF anstreben.

Für EV werden keine gesamtbetrieblichen Anforderungen gestellt. Da mit diesem Vertragstyp die Erhaltung besonders wertvoller Biotop im Fokus steht, ist die Auswahl von BFF-Objekttypen beschränkt (Tabelle 1). Auch bei diesem Vertragstyp müssen als Voraussetzung für Vernetzungsbeiträge die objektspezifischen Vernetzungsmassnahmen zur Erhaltung bzw. Förderung der Ziel- und Leitarten umgesetzt werden.

2.4 Pflegevertrag (PV)

Pflegeverträge (PV) werden mit Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern abgeschlossen, welche gemäss der DZV nicht beitragsberechtigt sind, aber naturschutz-biologisch sehr wertvolle Flächen bewirtschaften. Auch die PV beschränken sich auf die Erhaltung bestehender Biotop.

Für PV werden keine gesamtbetrieblichen Anforderungen gestellt. Die zur Verfügung stehende Auswahl von Objekttypen (Tabelle 2) ist auf das Ziel zur Erhaltung besonders wertvoller Biotop abgestimmt.

Die im Rahmen von PV gewährten Pflegebeiträge sind vollkommen unabhängig von den landwirtschaftlichen Direktzahlungen. Deshalb gelten hier eigene Beitragsansätze (Tabelle 2).

⁴ Sind zur Erfüllung der quantitativen Anforderungen Neuansaat von artenreichen Wiesen, Säumen und Brachen erforderlich, sind diese bis spätestens Ende Juni des zweiten Vertragsjahres zu realisieren.

3. Objekttypen und Beiträge

Die Objekttypen der Bewirtschaftungsverträge Biodiversität entsprechen den in Art. 55 DZV festgelegten BFF-Typen. Hinsichtlich einer zielgerichteten Qualitätsförderung ist insbesondere der Typ *Extensiv genutzte Wiesen* in diverse Untertypen mit spezifischen Bewirtschaftungsmassnahmen unterteilt.

Bei Gesamtbetriebsverträgen (GBV) und Einzelflächenverträgen (EV) entsprechen die Biodiversitätsbeiträge den vom Bund in Anhang 7 der DZV vorgesehenen maximalen Beiträgen. Bei den PV gelten davon abgekoppelt die kantonal festgelegten Pflegebeiträge.

3.1 Objekttypen und Beiträge bei GBV und EV

In Tabelle 1 sind die Objekttypen mit den entsprechenden Beiträgen für die beiden Vertragstypen GBV und

EV aufgelistet. Angegeben sind die Beitragstypen Qualitätsstufe I (QSI), Qualitätsstufe II (QSII), Vernetzung (V) und kantonaler Zusatzbeitrag (Z-NS). Anpassungen der Beiträge durch das Bundesamt für Landwirtschaft bleiben vorbehalten.

Voraussetzung für die QSI- und QSII-Beiträge ist die im Programm vorgesehene Qualitätsbeurteilung der Objekte sowie die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen (siehe Kapitel 4). An die Vernetzungsbeiträge sind zusätzliche Anforderungen geknüpft. Zu diesen gehören bei den GBV die gesamtbetrieblichen Anforderungen (Kapitel 2.2.1) und bei allen Vertragstypen objektbezogene Vernetzungsmassnahmen (siehe Kapitel 4 und 5).

Tabelle 1: Objekttypen für Gesamtbetriebsverträge (GBV) und Einzelflächenverträge (EV) mit den entsprechenden Beiträgen in Franken für die Qualitätsstufe I (QSI) in der Talzone (TZ), Hügellzone (HZ) und Bergzone 1 (BZ), für die Qualitätsstufe II (QSII), für die Vernetzung (V) und für kantonale Zusatzbeiträge (Z-NS).

| BFF-Typ / Labiola-Objekttyp | Vertrag | | Beiträge (Fr. pro Are) | | | | | |
|--|---------|-----------------|------------------------|------------------|------------------|------|----------------|-----------------|
| | GBV | EV | QS _{TZ} | QS _{HZ} | QS _{BZ} | QSII | V ⁵ | Z-NS |
| Extensiv genutzte Wiesen (Code 0611) | | | | | | | | |
| Magerwiese mit einem Schnitt | × | × | 15 | 12 | 7 | 15 | 10 | |
| Magerwiese mit einem Schnitt und Herbstweide | × | × | 15 | 12 | 7 | 15 | 10 | 4 ⁶ |
| Magerwiese mit zwei Schnitten | × | × | 15 | 12 | 7 | 15 | 10 | 4 ⁶ |
| Fromentalwiese ungedüngt | × | × | 15 | 12 | 7 | 15 | 10 | 5 ⁷ |
| Rückführungsfläche in Fromentalwiese | × | × | 15 | 12 | 7 | 15 | 10 | 5 ⁷ |
| Extensiv genutzte Wiese mit Vernetzungsfunktion | × | × | 15 | 12 | 7 | | 10 | 5 ⁷ |
| Nährstoffpufferwiese | × | × | 15 | 12 | 7 | | 5 | |
| Saum auf Wiesland | × | | 15 | 12 | 7 | | 10 | |
| Neuansaat artenreiche Wiese ⁸ | × | | 15 | 12 | 7 | | 10 | |
| Wässermatte ungedüngt | × | × | 15 | | | | 10 | 20 ⁹ |
| Artenreiche Wässermatte | × | × | 15 | | | 15 | 10 | 20 ⁹ |
| Wenig intensiv genutzte Wiesen (Code 0612) | | | | | | | | |
| Fromentalwiese leicht gedüngt | × | × | 4.50 | 4.50 | 4.50 | 12 | 10 | 5 ⁷ |
| Extensiv genutzte Weiden (Code 0617) | | | | | | | | |
| Extensiv genutzte Weide QSI | × | × | 4.50 | 4.50 | 4.50 | | 5 | |
| Extensiv genutzte Weide QSII | × | × | 4.50 | 4.50 | 4.50 | 7 | 5 | |
| Streueflächen (Code 0851) | | | | | | | | |
| Streuefläche QSI | × | × | 20 | 17 | 12 | | 10 | |
| Streuefläche QSII | × | × | 20 | 17 | 12 | 15 | 10 | |
| Hecken, Feld- und Ufergehölze (Code 0852) | | | | | | | | |
| Hecke, Feld- und Ufergehölz QSI | × | × ¹⁰ | 30 | 30 | 30 | | 10 | |
| Hecke, Feld- und Ufergehölz QSII | × | × ¹⁰ | 30 | 30 | 30 | 20 | 10 | |
| Uferwiesen entlang von Fließgewässern (Code 0634) | | | | | | | | |
| Uferwiese entlang von Fließgewässern QSI | × | | 4.50 | 4.50 | 4.50 | | 10 | |
| Buntbrachen (Code 0556) | | | | | | | | |
| Buntbrache | × | | 38 | 38 | | | 10 | 5 ¹¹ |
| Rotationsbrachen (Code 0557) | | | | | | | | |
| Rotationsbrache | × | | 33 | 33 | | | 10 | 5 ¹¹ |

| BFF-Typ / Labiola-Objektyp | Vertrag | | Beiträge (Fr. pro Are) | | | | | |
|---|---------|----|------------------------|-------------------|-------------------|------|----------------|-----------------|
| | GBV | EV | QS _{ITZ} | QS _{IHZ} | QS _{IBZ} | QSII | V ⁵ | Z-NS |
| Ackerschonstreifen Ölsaaten (Code 0564), Getreide (0565), Körnerleguminosen (0571) | | | | | | | | |
| Ackerschonstreifen | × | | 23 | 23 | 23 | | 10 | |
| Saum auf Ackerfläche (Code 0559) | | | | | | | | |
| Saum auf Ackerfläche | × | | 33 | 33 | 33 | | 10 | |
| Hochstamm-Feldobstbäume (Code 0921), Nussbäume (0922) | | | | | | | | |
| Hochstamm-Feldobstbäume QSI | × | | 15 | 15 | 15 | | 5 | |
| Hochstamm-Feldobstbäume QSII | × | | 15 | 15 | 15 | 30 | 5 | |
| Hochstamm-Feldobstbäume QSII, Nussbäume | × | | 15 | 15 | 15 | 15 | 5 | |
| Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen (Code 0924) | | | | | | | | |
| Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen | × | | | | | | 5 | |
| Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt (Code 0717) | | | | | | | | |
| Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt QSI | × | | | | | | 10 | |
| Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt QSII | × | | | | | 11 | 10 | |
| Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen (diverse Codes) | | | | | | | | |
| Kiebitz-Brutstandort | × | | | | | | 10 | |
| Wässermatte (Dauerwiese) | × | | | | | | 10 | 20 ⁹ |
| Strukturreiche Dauerweide | × | | | | | | 10 | |
| Zusätzliche kantonale Biodiversitätsleistungen (keine Codes) | | | | | | | | |
| Lichte Waldfläche | × | × | | | | | | 15-30 |
| Sonderleistungen Naturschutz ¹² | × | × | | | | | | indiv. |

3.2 Übergangsregelung für Vernetzungsbeiträge bei EV

Mit den Richtlinien 2014 werden die QSII- und Vernetzungsbeiträge erstmals separat ausgewiesen, wobei an jeden Beitragstyp spezifische Anforderungen geknüpft sind. Bei EV, welche nach den Richtlinien 2009 (oder früher) ausgearbeitet worden sind, wurden die Vernetzungsanforderungen nicht speziell beachtet. Infolgedessen kann bei der Überführung in das System 2014 der Vernetzungsbeitrag nur unter bestimmten Bedingungen gewährt werden (siehe Abbildung 3).

Befindet sich das Vertragsobjekt innerhalb des Vernetzungsperrimeters und sind die erforderlichen Massnahmen gemäss Kapitel 4 und 5 erfüllt, werden die Vernetzungsbeiträge der Landwirtin/dem Landwirt ordentlich zulasten des Agrarbudgets ausbezahlt.

Für Vertragsflächen in hochwertigen Biotopen (Biotop von nationaler oder Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung) wird in einer Übergangsphase bis zur Vertragserneuerung 50% des Vernetzungsbeitrags als kantonaler Zusatzbeitrag (Z-NS) zugesprochen, auch wenn die Fläche ausserhalb des Vernetzungsperrimeters liegt und die Vernetzungsmassnahmen nicht erfüllt sind. Werden die Vernetzungsmassnahmen aber umgesetzt, wird der Vernetzungsbeitrag vollständig mit dem kantonaler Zusatzbeitrag (Z-NS) kompensiert.

⁵ Siehe Übergangsregelung in Kapitel 3.3 für Vernetzungsbeiträge in EV für Biotope von nationaler oder kantonaler Bedeutung.

⁶ Der Z-NS wird ausbezahlt, wenn neben den obligatorischen Vernetzungsmassnahmen B13 (zweiter Schnitt) bzw. B14 (Herbstweide) eine zusätzliche Vernetzungsmassnahme umgesetzt wird. I.d.R. ist dies B1 (Rückzugsteifen), je nach Situation kann auch B6.2 (Fauna schonende Futterernte) vereinbart werden.

⁷ Für überdurchschnittlichen Aufwand der Vernetzungsmassnahme B3.2 (1. Schnitt gestaffelt, auf einem Objekt).

⁸ Bei Wiesenansaaten wird im 2. Standjahr eine Qualitätsbeurteilung vorgenommen und entsprechend dem Resultat einem der Wiesentypen Labiola zugewiesen.

⁹ Der Z-NS für Wässermatte wird im Rahmen von Landschaftsqualitätsprojekten in einen Landschaftsqualitätsbeitrag überführt.

¹⁰ Nur in Kombination mit Vertragswiese auf der gleichen Fläche.

¹¹ Für überdurchschnittlichen Aufwand bei Vernetzungsmassnahme L4 (Brache für Feldhasen).

¹² Nur in Absprache mit der Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Natur und Landschaft.

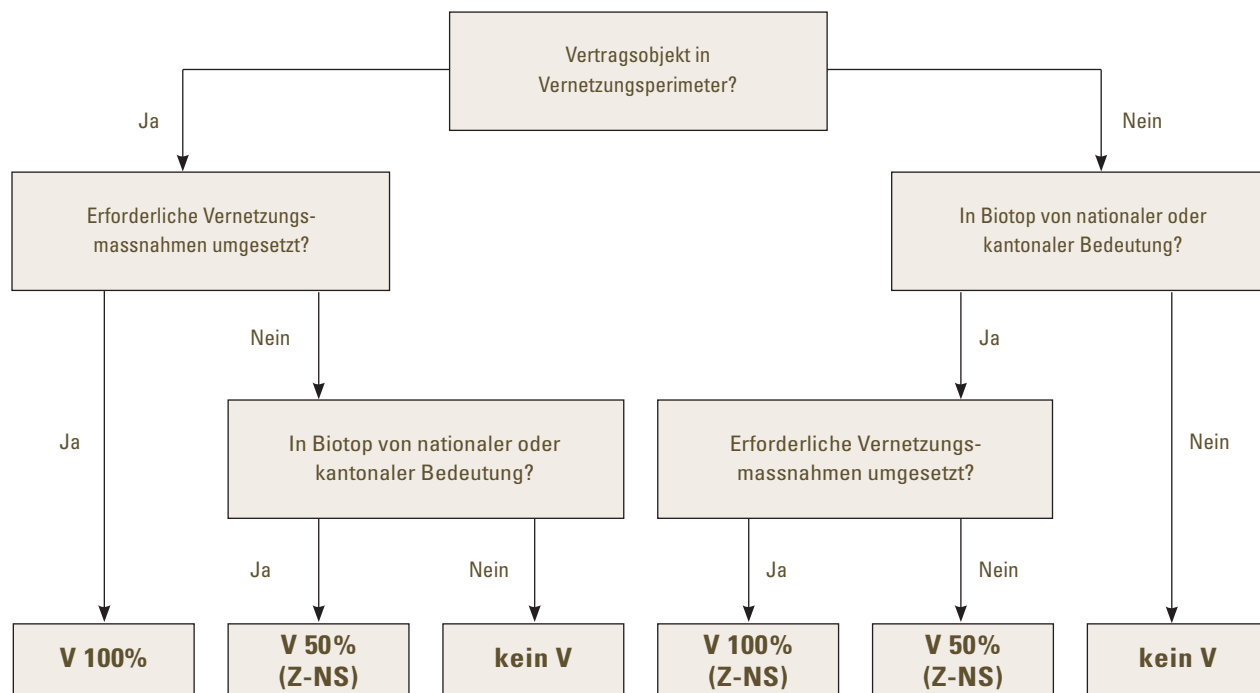


Abbildung 3: Vernetzungsbeiträge (V) werden für Objekte in Einzelflächenverträgen in einer Übergangsphase bis zur Vertragserneuerung (gemäss Richtlinien Bewirtschaftungsverträge Biodiversität 2014) teilweise als kantonaler Zusatzbeitrag (Z-NS) ausbezahlt.

3.3 Objekttypen und Beiträge bei PV

Die im Rahmen der PV gewährten Pflegebeiträge sind vollkommen unabhängig von den landwirtschaftlichen Direktzahlungen des Bundes. Deshalb gelten hier kantonale Beitragsansätze, welche über das Naturschutzbudget finanziert werden.

Bei den PV gibt es keine obligatorische Zusatzanforderung an die Vernetzung. Allerdings kann auf freiwilliger Basis die Vernetzungsmassnahme Rückzugsstreifen oder eine gleichwertige Massnahme (Kapitel 5) umgesetzt werden. Diese Leistung wird mit einem Zusatzbeitrag abgegolten.

Tabelle 2: Objekttypen für Pflegeverträge (PV) mit den entsprechenden Beiträgen in Franken pro Are.

| Labiola-Objekttyp | Grundbeitrag | Zuschläge | |
|--|--------------|------------------------------------|--------------------------------|
| | | Extreme Verhältnisse ¹³ | Rückzugsstreifen ¹⁴ |
| Magerwiese mit einem Schnitt | 10 | 4 | 4 |
| Magerwiese mit einem Schnitt und Herbstweide | 12 | 4 | 4 |
| Magerwiese mit zwei Schnitten | 16 | 4 | 4 |
| Fromentalwiese ungedüngt | 12 | 4 | 4 |
| Rückführungsfläche in Fromentalwiese | 9 | 4 | 4 |
| Fromentalwiese leicht gedüngt | 11 | 4 | 4 |
| Nährstoffpufferwiese | 5 | | |
| Wässeratte-Typen | 30 | | |
| Extensiv genutzte Weide | 8 | | |
| Streufläche | 15 | 4 | |
| Hecke, Feld- und Ufergehölz ¹⁰ | 25 | | |
| Lichte Waldfläche | 30 | 15 | |
| Sonderleistungen Naturschutz ¹² | indiv. | | |

¹³ Handarbeit auf dem Hauptteil der Fläche.

¹⁴ Rückzugsstreifen für Kleintiere oder für andere

Vernetzungsmassnahme (siehe Kapitel 5).

4. Bewirtschaftungsauflagen für die Labiola-Objekttypen

In diesem Kapitel werden die Bewirtschaftungsauflagen für die einzelnen Objekttypen im Detail beschrieben. Sie umfassen einerseits die Vorgaben der Direktzahlungsverordnung (DZV) für die Biodiversitätsförderflächen (BFF) der Qualitätsstufe I (Art. 58, inkl. Anhang 4) sowie der Qualitätsstufe II (Art. 59, inkl. Anhang 4), und schliessen kantonal geregelte Abweichungen ein. Zudem sind sie ergänzt mit zusätzlichen Vernetzungsanforderungen gemäss Art. 61 und 62, welche im Vernetzungskonzept des Kantons Aargau konkretisiert sind. Die Anzahl der erforderlichen Vernetzungsmassnahmen ist pro Objekttyp festgelegt. Welche Vernetzungsmassnahme (Kapitel 5) beim jeweiligen Objekt umgesetzt werden soll, wird bei der Vertragsverhandlung festgelegt und im Vertrag entsprechend aufgeführt.

4.1 Extensiv genutzte Wiesen

Der BFF-Typ *Extensiv genutzte Wiesen* ist im Programm Labiola in neun verschiedene Objekttypen unterteilt. Die Unterteilung erfolgt aufgrund des Wiesentyps gemäss dem kantonalen Wiesenkartierschlüssel (Umwelt AARGAU, Sondernummer 17, 2004). Für den Objekttyp *Saum auf Wiesland* gilt der separate Beurteilungsschlüssel. Die Berücksichtigung des Pflanzenbestands ermöglicht einerseits die Abgrenzung zwischen der Qualitätsstufe I (Typ 30) und der Qualitätsstufe II (Typ 10, 20×10, 20 und 30×20). Andererseits wird mit den auf den Wiesentyp abgestimmten Bewirtschaftungsauflagen die Erhaltung bzw. Steigerung der naturschutz-biologischen Qualität sichergestellt.

4.1.1 Generelle Auflagen

- a. Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Der Schnitt hat auch an Wald- und Gehölzrändern bis an die Bestockungsgrenze hin zu erfolgen.
- b. Das Schnittgut ist vollständig von der Fläche wegzuführen.
- c. Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Bei günstigen Bodenverhältnissen und sofern nichts anderes vereinbart ist, können sie zwischen 1. September und 30. November beweidet werden.
- d. Vorübergehende Beweidung durch wandernde Schafherden im Winter ist zulässig. Längere Aufenthalte oder das Lagern auf Vertragswiesen sind untersagt.
- e. Düngung: Keine.
- f. Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.
- g. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur zur Bekämpfung von Problempflanzen (gemäss Agridea-Merkblatt *Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen – bewilligte Wirkstoffe*) mit einer Einzelstock- oder Nesterbehandlung zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Anderen Einschränkungen des Herbizideinsatzes sind Folge zu leisten (z.B. in Naturschutz-zonen, entlang von Gewässern, im Wald, in Gewässerschutz-zonen).
- h. Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind nicht zulässig.
- i. Der Einsatz von Mähaufbereitern ist nicht zulässig (Ausnahme *Nährstoffpufferwiese*).

4.1.2 Spezifische Vernetzungsanforderungen

Bei Wiesen, für welche Vernetzungsbeiträge oder kantonale Zusatzbeiträge vereinbart sind, gelten zusätzliche Anforderungen:

- j. Es gelten die für die jeweiligen Wiesentypen festgelegten frühest möglichen Zeitpunkte des ersten Schnitts, die Anzahl Nutzungen und die Weideregulung gemäss Tabelle 3.
- k. Über die Bewirtschaftung der Vertragswiesen (Schnittzeitpunkte, Beweidung) sind vollständige Aufzeichnungen zu führen. Diese sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren (ÖLN-Anforderung, z.B. Führen eines Wiesenjournals).
- l. Dürrfutter (Bodenheu oder Belüftungsheu) beim 1. und 2. Schnitt. Einbringen bzw. Einwickeln des Futters als Silage verboten (Ausnahmen *Nährstoffpufferwiese*); ab 1. Sept. ist die Silagebereitung zulässig.
- m. Bei Neuansaat ist die vom Programm Labiola vorgegebene Saatgutmischung zu verwenden, oder die Ansaat erfolgt mit der Heugras- bzw. Heudrusch-Methode in fachlicher Begleitung.
- n. Auf der Fläche muss die gemäss Tabelle 3 vorgegebene Anzahl Vernetzungsmassnahmen (siehe Kapitel 5) umgesetzt werden.

Tabelle 3: Spezifische Anforderungen und Vernetzungsmassnahmen für die Labiola-Wiesentypen.

| Labiola-Objekttyp | Fühtester Zeitpunkt 1. Schnitt | | Anzahl Schnitte | Herbstweide | Anzahl V-Massnahmen |
|--|-----------------------------------|---------------------------|---|--|---------------------------|
| | TZ/HZ | BZ | | | |
| Magerwiese mit einem Schnitt (Typ 10) | 01.07. | 15.07. | 1 Schnitt obligatorisch | keine | 1 |
| Magerwiese mit einem Schnitt und Herbstweide (Typ 20×10) | 15.06. | 01.07. | 1 Schnitt obligatorisch | schonende Herbst- weide zw. 01.09. und 30.11. obligatorisch | 1 |
| Magerwiese mit zwei Schnitten (Typ 20×10) | 15.06. | 01.07. | 2 Schnitte obligatorisch | keine | 1 (2. Schnitt) |
| Fromentalwiese ungedüngt (Typ 20) | 25.05. oder 15.06. | 25.05. oder 15.06. | 2 Schnitte obligatorisch, 3. Schnitt möglich | schonende Herbst- weide zw. 01.09. und 30.11. möglich | 1 |
| Rückführungsfläche in Fromentalwiese (Typ 30×20) | 25.05. | 25.05. oder 15.06. | 2 Schnitte obligatorisch, 3. Schnitt möglich | schonende Herbst- weide zw. 01.09. und 30.11. möglich | 1 |
| Extensiv genutzte Wiese mit Vernetzungsfunktion (Typ 30) | 25.05. oder 15.06. | 25.05. oder 15.06. | 1 Schnitt obligatorisch; 2 Schnitte obligatorisch wenn 1. Schnitt vor 15.06., 3. Schnitt mögl. | schonende Herbst- weide zw. 01.09. und 30.11. möglich | 2 |
| Neuansaat artenreiche Wiese | 25.05. oder 15.06. | 25.05. oder 15.06. | 2 Schnitte obligatorisch, 3. Schnitt möglich. Im Ansaatjahr Säuberungsschnitte erlaubt. | keine ab 4. Standjahr ist eine schonende Herbstweide zw. 01.09. und 30.11. möglich | 0 1 ab 4. Standjahr |
| Nährstoffpufferwiese | frei | frei | 3 Schnitte obligatorisch, weitere möglich | schonende Herbst- weide zw. 01.09. und 30.11. möglich | 1 |
| Saum auf Wiesland | Nach Verein- barung | Nach Verein- barung | Schnittregime nach Vereinbarung | Keine | 1 |

4.2 Wenig intensiv genutzte Wiesen

Wenig intensiv genutzte Wiesen werden bei den Bewirtschaftungsverträgen Biodiversität ausschliesslich

mit dem Objekttyp Fromentalwiese leicht gedüngt berücksichtigt. Der Pflanzenbestand entspricht dem Typ 20 gemäss kantonalem Wiesenkartierschlüssel.

4.2.1 Generelle Auflagen

- Es gelten die Anforderungen a-d sowie f-i gemäss Kapitel 4.1.1
- Düngung: Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist (jährlich leichte Mistgabe von maximal 10 t/ha) oder alle 2 Jahre maximal 20 t/ha) oder Kompost zugeführt werden.

4.2.2 Spezifische Vernetzungsanforderungen

- Es gelten die in Tabelle 4 festgelegten Vorgaben zum frühest möglichen Zeitpunkt des ersten Schnitts, zur Anzahl Nutzungen und zur Herbstweide.
- Es gelten die Anforderungen k und l gemäss Kapitel 4.1.2.
- Auf der Fläche muss die gemäss Tabelle 4 vorgegebene Anzahl Vernetzungsmassnahmen (siehe Kapitel 5) umgesetzt werden.

Tabelle 4: Spezifische Anforderungen und Vernetzungsmassnahmen für den Labiola-Typ Fromentalwiese leicht gedüngt.

| Labiola-Objekttyp | Frühester Zeitpunkt 1. Schnitt | | Anzahl Schnitte | Herbstweide | Anzahl V-Massnahmen |
|---|-----------------------------------|--------------------------|--|---|------------------------|
| | TZ/HZ | BZ | | | |
| Fromentalwiese leicht gedüngt (Typ 20) | 25.05. oder 15.06. | 25.05. oder 15.06. | 2 Schnitte obligatorisch, 3. Schnitt möglich | schonende Herbst- weide zw. 01.09. und 30.11. möglich | 1 |

4.3 Extensiv genutzte Weiden

Der BFF-Typ *Extensiv genutzte Weiden* ist im Programm Labiola in die beiden Objekttypen *Extensiv genutzte Weide QSI* und *Extensiv genutzte Weide QSII* unterteilt.

Für den Typ *Extensiv genutzte Weide QSI* wird mindestens der Typ 30 gemäss dem kantonalen Wiesenkartierschlüssel vorausgesetzt.

Für *Extensiv genutzte Weide QSII* ist eine ausreichende botanische Qualität auf mindestens 20% der Fläche erforderlich. Der Pflanzenbestand muss dazu im Jura (nördlich und westlich der Aare) zumindest dem Typ 20x10 gemäss kantonalem Wiesenkartierschlüssel entsprechen und in den übrigen Regionen

dem Typ 20. Entweder entspricht der Pflanzenbestand auf der ganzen Fläche diesem Kriterium oder die Weide erfüllt die Anforderungen an die Strukturqualität gemäss den Weisungen nach Art. 59 und Anhang 4 DZV für *Extensiv genutzte Weiden und Waldweiden der Qualitätsstufe II*. Die Strukturelemente müssen durch den Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin der Weide gepflegt und unterhalten werden. Strukturelemente werden nur dann angerechnet, wenn sie nicht bereits als eigenständiges Objekt in den Bewirtschaftungsvertrag aufgenommen sind. Bei Neupflanzungen muss das vom Programm Labiola vorgegebene Pflanzgut verwendet werden.

4.3.1 Generelle Auflagen

- Grundsätzlich Weidenutzung. Die Fläche muss mindestens einmal jährlich beweidet werden.
- Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung auf der Weide stattfinden.
- Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur zur Bekämpfung von Problempflanzen (gemäss Agridea-Merkblatt *Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen* – bewilligte Wirkstoffe) mit einer Einzelstock- oder Nesterbehandlung zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Anderen Einschränkungen des Herbizideinsatzes ist Folge zu leisten (z.B. in Naturschutz-zonen, entlang von Gewässern, im Wald, in Gewässerschutz-zonen).
- Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind nicht zulässig.

4.3.2 Spezifische Vernetzungsanforderungen

- Keine Säuberungsschnitte auf der ganzen Fläche. Säuberungsschnitte auf Teilflächen sind im Bewirtschaftungsvertrag festzulegen.
- Über die Beweidung sind vollständige Aufzeichnungen zu führen. Diese sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren (ÖLN-Anforderung, z.B. führen eines Wiesenjournals).
- Auf der Fläche muss die gemäss Tabelle 5 vorgegebene Anzahl Vernetzungsmassnahmen (siehe Kapitel 5) umgesetzt werden.

Tabelle 5: Anzahl Vernetzungsmassnahmen für den Labiola-Typ Extensiv genutzte Weide.

| Objekttyp | Anzahl Vernetzungsmassnahmen |
|------------------------------|------------------------------|
| Extensiv genutzte Weide QSI | 1 |
| Extensiv genutzte Weide QSII | 1 |

4.4 Streueflächen

Der BFF-Typ *Streueflächen* ist im Programm Labiola in die beiden Objekttypen *Streuefläche QSI* und *Streuefläche QSII* unterteilt.

Die Zuweisung zur Qualitätsstufe oder II erfolgt aufgrund der floristischen Qualität der Streuefläche. Dazu

wird der Labiola-Streueflächenkartierschlüssel verwendet. Als *Streuefläche QSII* gelten die Typen 10, 20x10 und 20. *Streueflächen* im nationalen Flachmoorinventar werden grundsätzlich für die QSII anerkannt.

4.4.1 Generelle Auflagen

- Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Der Schnitt hat auch an Wald- und Gehölzrändern bis an die Bestockungsgrenze hin zu erfolgen.
- Das Schnittgut muss bis spätestens 10 Tage nach dem Schnitt vollständig von der Fläche weggeführt werden. Dies bedingt eine Ernte bei geeigneten Wetterbedingungen.
- Düngung: Keine
- Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.
- Pflanzenschutzmittel: Nicht erlaubt, auch nicht für Einzelstockbehandlung.
- Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind nicht zulässig.
- Der Einsatz von Mähaufbereitern ist nicht zulässig.

4.4.2 Spezifische Vernetzungsanforderungen

- Es gelten die in Tabelle 6 festgelegten Vorgaben zum frühest möglichen Zeitpunkt des ersten Schnitts, zur Anzahl Nutzungen und zur Herbstweide.
- Über die Bewirtschaftung der *Streueflächen* (Schnittzeitpunkte, Beweidung) sind vollständige Aufzeichnungen zu führen. Diese sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren (ÖLN-Anforderung, z.B. führen eines Wiesenjournals).
- Auf der Fläche muss die gemäss Tabelle 6 vorgegebene Anzahl Vernetzungsmassnahmen (siehe Kapitel 5) umgesetzt werden.

Tabelle 6: Spezifische Anforderungen und Vernetzungsmassnahmen für den Labiola-Typ Streuefläche.

| Labiola-Objekttyp | Frühester Zeitpunkt 1. Schnitt | Anzahl Schnitte | Herbstweide | Anzahl V-Massnahmen |
|-------------------|--|----------------------------|-------------|---------------------|
| Streuefläche QSI | Reusebene Variante 1: 15.09. | 1 Schnitt obligatorisch | keine | 1 |
| Streuefläche QSII | Variante 2: 01.09. aber drei Mal während der Vertragsperiode erst ab 01.10. Ausserhalb Reusebene Variante 1: 01.09. | 1 Schnitt obligatorisch | keine | 1 |

4.5 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Der BFF-Typ *Hecken, Feld- und Ufergehölze* ist im Programm Labiola in die beiden Objekttypen *Hecke, Feld-*

und Ufergehölz QSI und *Hecke, Feld- und Ufergehölz QSII* unterteilt.

4.5.1 Generelle Auflagen

- Hecken, Feld- und Ufergehölze* müssen beidseitig einen Grün- oder Streueflächenstreifen zwischen 3 m und 6 m Breite aufweisen. Ein beidseitiger Streifen wird nicht vorausgesetzt, wenn eine Seite nicht auf der eigenen oder der gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt oder wenn die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzt.
- Der Grün- oder Streueflächenstreifen muss mindestens alle drei Jahre gemäht werden. Grenzt er an Weiden, so darf er beweidet werden. Der Schnitt bzw. die Beweidung ist in der Tal- und Hügelzone frühestens am 15. Juni bzw. in der Bergzone 1 frühestens am 1. Juli durchzuführen, sofern im Vertrag kein abweichender Termin vereinbart ist. Bei günstigen Bodenverhältnissen und sofern nichts anderes vereinbart ist, kann der Grün- oder Streueflächenstreifen zwischen dem 1. September und dem 30. November schonend beweidet werden.

- c. Das Schnittgut ist abzuführen.
- d. Mulchen ist nicht zulässig.
- e. Der Einsatz von Mähaufbereitern ist nicht zulässig.
- f. Das Gehölz muss mindestens alle acht Jahre sachgerecht gepflegt werden. Die Pflege ist während der Vegetationsruhe vorzunehmen. Es stehen drei Varianten zur Auswahl:
- f1. Selektive Pflege: Schnell und hoch wachsende Baum- und Straucharten werden häufig und stark zurückgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt. Langsam wachsende und seltene Straucharten sowie Dornsträucher werden stehen gelassen und systematisch gefördert, evtl. zusätzlich durch Pflanzung eingebracht. Innerhalb der bestockten Flächen werden markante Einzelbäume erhalten und gefördert. Bei der selektiven Pflege dürfen jährlich maximal ein Drittel des gesamten Heckenvolumens geschnitten bzw. entfernt werden.
- f2. Maschinelle Pflege (Schneiden, Schlegeln) von Niederhecken: Die Hecke darf nicht tiefer als auf eine Höhe von 1m zurück geschnitten werden. Alle 50 m muss ein mindestens 10 m langes Teilstück unbehandelt stehen gelassen werden (total ca. ein Fünftel der Heckenlänge). Innerhalb der bestockten Flächen sollen markante Einzelbäume erhalten und gefördert werden.
- f3. Auf-den-Stock-Setzen: Pro Jahr darf maximal ein Drittel der Heckenlänge auf den Stock gesetzt werden.
- g. Düngung: Keine.
- h. Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.
- i. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur zur Bekämpfung von Problempflanzen (gemäss Agridea-Merkblatt *Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen – bewilligte Wirkstoffe*) mit einer Einzelstock- oder Nesterbehandlung zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Anderen Einschränkungen des Herbizideinsatzes sind Folge zu leisten (z.B. in Naturschutz-zonen, entlang von Gewässern, im Wald, in Gewässerschutzzonen).

4.5.2 Spezifische Anforderungen und Auflagen für die Qualitätsstufe II

- j. Die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz darf nur einheimische Strauch- und Baumarten aufweisen.
- k. Die Breite der Hecke, des Feld- oder Ufergehölzes muss exklusive Grün- oder Streueflächenstreifen mindestens 2 m betragen.
- l. Die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz muss durchschnittlich mindestens fünf verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter aufweisen.
- m1. Mindestens 20% der Strauchschicht muss aus dornentragenden Sträuchern bestehen oder die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz muss mindestens einen landschaftstypischen Baum pro 30 Laufmeter aufweisen. Der Umfang des Stammes muss auf 1,5 m Höhe mindestens 1,70 m betragen, ODER
- m2. die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz weist pro 30 Laufmeter eine Kleinstruktur auf.
- n1. Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich gesamthaft maximal zwei Mal genutzt werden. Die erste Hälfte erfolgt in der Tal- und Hügelzone frühestens am 15. Juni bzw. in der Bergzone 1 frühestens am 1. Juli sofern im Vertrag kein anderer Termin vereinbart ist. Die zweite Hälfte darf frühestens sechs Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden. Nutzungsstaffelung und das -intervall müssen bei jedem Schnitt eingehalten werden. Für die erste Hälfte heisst das, sie wird frühestens 12 Wochen nach dem 1. Schnitt zum zweiten Mal genutzt.
- n2. Ausnahmeregelung für besondere Situationen (z.B. hoher Verbuschungsdruck): In begründeten Fällen kann vereinbart werden, dass auf die zeitliche Staffelung der Bewirtschaftung des Grün- oder Streueflächenstreifens verzichtet wird, wenn auf der angrenzenden Vertragswiese eine zusätzliche Vernetzungsmassnahme umgesetzt wird (in der Regel *Rückzugsstreifen*).

4.5.3 Spezifische Vernetzungsanforderungen

- o. Auf der Fläche muss die gemäss Tabelle 7 vorgegebene Anzahl Vernetzungsmassnahmen (siehe Kapitel 5) umgesetzt werden.

Tabelle 7: Anzahl Vernetzungsmassnahmen für den Labiola-Typ Hecke, Feld- und Ufergehölz.

| Objekttyp | Anzahl Vernetzungsmassnahmen |
|----------------------------------|------------------------------|
| Hecke, Feld- und Ufergehölz QSI | 1 |
| Hecke, Feld- und Ufergehölz QSII | 1 |

4.6 Uferwiesen entlang von Fliessgewässern

4.6.1 Generelle Auflagen

- a. Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden.
- b. Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Bei günstigen Bodenverhältnissen und sofern nichts anderes vereinbart ist, können sie zwischen 1. September und 30. November beweidet werden.
- c. Die maximale Breite darf 12 m nicht überschreiten. Bei grösseren Gewässerräumen kann die maximale Breite dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV50 festgelegten Gewässerraums entsprechen.
- d. Düngung: Keine.
- e. Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.
- f. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist generell auf den ersten drei Metern entlang von Gewässern verboten (siehe KIP-Merkblatt *Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften*). Ab dem vierten Meter ist die Bekämpfung von Problempflanzen (gemäss Agridea-Merkblatt *Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen – bewilligte Wirkstoffe*) mit einer Einzelstock- oder Nesterbehandlung zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Anderen Einschränkungen des Herbizideinsatzes sind Folge zu leisten (z.B. in Naturschutzzonen, entlang von Gewässern, im Wald, in Gewässerschutzzonen).
- g. Düngung: Keine.

4.6.2 Spezifische Vernetzungsanforderungen

- h. Auf der Fläche muss die gemäss Tabelle 8 vorgegebene Anzahl Vernetzungsmassnahmen (siehe Kapitel 5) umgesetzt werden.

Tabelle 8: Anzahl Vernetzungsmassnahmen für den Labiola-Typ Uferwiese entlang von Fliessgewässer.

| Objekttyp | Anzahl Vernetzungsmassnahmen |
|--------------------------------------|------------------------------|
| Uferwiese entlang von Fliessgewässer | 1 |

4.7 Buntbrachen

4.7.1 Generelle Auflagen

- a. Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren und in der Tal- oder Hügelzone liegen.
- b. Die Buntbrache muss mindestens zwei Jahre und darf maximal acht Jahre am gleichen Standort bestehen bleiben. Sie muss bis mindestens zum 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bestehen bleiben.
- c. Die gleiche Parzelle darf nach einer Brache frühestens in der vierten Vegetationsperiode wieder mit einer Brache belegt werden. An geeigneten Standorten kann die zuständige Beratungsperson eine Neuansaat oder eine Verlängerung der Buntbrache am gleichen Standort bewilligen.
- d. Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, darf die Buntbrachefläche ab dem zweiten Standjahr grundsätzlich zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März, aber nur zur Hälfte geschnitten oder gemulcht werden. Auf der geschnittenen Fläche ist eine oberflächliche Bodenbearbeitung zulässig. Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Jahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.
- e. Auf geeigneten Flächen kann im Rahmen eines GBV eine Spontanbegrünung bewilligt werden.
- f. Düngung: Keine.
- g. Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.
- h. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur zur Bekämpfung von Problempflanzen (gemäss Agridea-Merkblatt *Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen – bewilligte Wirkstoffe*) mit einer Einzelstock- oder Nesterbehandlung zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Anderen Einschränkungen des Herbizideinsatzes sind Folge zu leisten (z.B. entlang von Gewässern, im Wald, in Gewässerschutzzonen).

4.7.2 Spezifische Vernetzungsanforderungen

- i. Die Mindestbreite der Buntbrache beträgt durchschnittlich 6 m.
- j1. Die Längsseite der Buntbrache ist mindestens 20 m von einer Hauptstrasse¹⁵ entfernt, ODER
- j2. die Brache ist mehr als 20 m breit.
- k. Auf der Fläche muss die gemäss Tabelle 9 vorgegebene Anzahl Vernetzungsmassnahmen (siehe Kapitel 5) umgesetzt werden.

Tabelle 9: Anzahl Vernetzungsmassnahmen für den Labiola-Typ Buntbrache.

| Objekttyp | Anzahl Vernetzungsmassnahmen |
|------------|------------------------------|
| Buntbrache | 1 |

4.8 Rotationsbrachen

4.8.1 Generelle Auflagen

- a. Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren und in der Tal- oder Hügelzone liegen.
- b. Die Flächen müssen zwischen dem 1. September und dem 30. April angesät werden und bis zum 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bestehen bleiben (*einjährige Rotationsbrache*) oder bis zum 15. September des zweiten oder dritten Beitragsjahres bestehen bleiben (*zwei- oder dreijährige Rotationsbrache*).
- c. Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, darf die *Rotationsbrache* zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten oder gemulcht werden.
- d. Die gleiche Parzelle darf nach einer Brache frühestens in der vierten Vegetationsperiode wieder mit einer Brache belegt werden.
- e. Düngung: Keine.
- f. Problemplanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.
- g. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur zur Bekämpfung von Problemplanzen (gemäss Agridea-Merkblatt *Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen – bewilligte Wirkstoffe*) mit einer Einzelstock- oder Nesterbehandlung zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Anderen Einschränkungen des Herbizideinsatzes sind Folge zu leisten (z.B. entlang von Gewässern, im Wald, in Gewässerschutzzonen).

4.8.2 Spezifische Vernetzungsanforderungen

- h. Die Mindestbreite der *Rotationsbrache* beträgt durchschnittlich 6 m.
- i1. Die Längsseite der Buntbrache ist mindestens 20 m von einer Hauptstrasse¹⁵ entfernt, ODER
- i2. die Brache ist mehr als 20 m breit.
- j. Auf der Fläche muss die gemäss Tabelle 10 vorgegebene Anzahl Vernetzungsmassnahmen (siehe Kapitel 5) umgesetzt werden.

Tabelle 10: Anzahl Vernetzungsmassnahmen für den Labiola-Typ Rotationsbrache.

| Objekttyp | Anzahl Vernetzungsmassnahmen |
|-----------------|------------------------------|
| Rotationsbrache | 1 |

¹⁵ Als Hauptstrassen gelten höher als 3. Kl.-Strasse eingestufte Strassen gemäss Landeskarte.

4.9 Ackerschonstreifen

4.9.1 Generelle Auflagen

- a. Begriff: Extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die:
 - auf der gesamten Längsseite der Ackerkulturen angelegt sind, UND
 - mit Getreide, Raps, Sonnenblumen, Körnerleguminosen oder Lein angesät werden.
- b. Es dürfen keine stickstoffhaltigen Dünger ausgebracht werden.
- c. Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.
- d. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur zur Bekämpfung von Problempflanzen (gemäss Agridea-Merkblatt *Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen – bewilligte Wirkstoffe*) mit einer Einzelstock- oder Nesterbehandlung zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Anderen Einschränkungen des Herbizideinsatzes sind Folge zu leisten (z.B. entlang von Gewässern, im Wald, in Gewässerschutzzonen).
- e. Die breitflächige mechanische Bekämpfung von Unkräutern ist verboten¹⁴.
- f. *Ackerschonstreifen* müssen auf der gleichen Fläche in mindestens zwei aufeinander folgenden Hauptkulturen angelegt werden.

4.9.2 Spezifische Vernetzungsanforderungen

- g. Auf der Fläche muss die gemäss Tabelle 11 vorgegebene Anzahl Vernetzungsmassnahmen (siehe Kapitel 5) umgesetzt werden.

Tabelle 11: Anzahl Vernetzungsmassnahmen für den Labiola-Typ Ackerschonstreifen.

| Objektyp | Anzahl Vernetzungsmassnahmen |
|--------------------|------------------------------|
| Ackerschonstreifen | 1 |

4.10 Saum auf Ackerfläche

4.10.1 Generelle Auflagen

- a. Begriff: Flächen, die:
 - vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren, UND
 - durchschnittlich maximal 12m breit sind.
- b. Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben.
- c. Die Hälfte des Saums muss alternierend einmal jährlich geschnitten werden, frühestens ab 1. August. Mulchen erlaubt. Bei grossem Unkrautdruck können im ersten Jahr Reinigungsschnitte vorgenommen werden.
- d. Im Rahmen eines GBV kann auf geeigneten Flächen eine Umwandlung von *Buntbrachen* in einen *Saum auf Ackerfläche* oder eine Spontanbegrünung bewilligt werden.
- e. Düngung: Keine.
- f. Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.
- g. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur zur Bekämpfung von Problempflanzen (gemäss Agridea-Merkblatt *Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen – bewilligte Wirkstoffe*) mit einer Einzelstock- oder Nesterbehandlung zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Anderen Einschränkungen des Herbizideinsatzes sind Folge zu leisten (z.B. entlang von Gewässern, im Wald, in Gewässerschutzzonen).

4.10.2 Spezifische Vernetzungsanforderungen

- h. Auf der Fläche muss die gemäss Tabelle 12 vorgegebene Anzahl Vernetzungsmassnahmen (siehe Kapitel 5) umgesetzt werden.

¹⁴ Im Rahmen eines GBV kann in begründeten Fällen eine flächige mechanische Unkrautbekämpfung bewilligt werden. Dabei erlischt allerdings die Beitragsberechtigung für das entsprechende Jahr.

Tabelle 12: Anzahl Vernetzungsmassnahmen für den Labiola-Typ Saum auf Ackerfläche.

| Objekttyp | Anzahl Vernetzungsmassnahmen |
|----------------------|------------------------------|
| Saum auf Ackerfläche | 1 |

4.11 Hochstamm-Feldobstbäume

Der BFF-Typ *Hochstamm-Feldobstbäume* ist im Programm Labiola in die beiden Objekttypen *Hochstamm-Feldobstbäume QSI* und *Hochstamm-Feldobstbäume QSII unterteilt*.

4.11.1 Generelle Auflagen

- Begriff: Kern- und Steinobst- sowie Nuss- und Kastanienbäume in gepflegten Selven.
- QSI-Beiträge werden erst ab 20 zu Beiträgen berechtigenden Bäumen pro Betrieb ausgerichtet.
- QSI-Beiträge werden für höchstens folgende Anzahl Bäume pro Hektare ausgerichtet:
 - 120 Kern- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume;
 - 100 Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume.
- Die Bäume müssen auf der eigenen oder der gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche stehen.
- Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die phytosanitären Massnahmen richten sich nach den aktuellen *Pflanzenbehandlungs-Richtlinien für den Feldobstbau und Kleinanlagen unter 40 Aren* (Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg).

Es ist ein Mindestabstand von 10 m ab dem Stamm zum Waldrand, Gewässer und zur Hecke einzuhalten, um den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden.
- Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen. Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Seitentriebe auf.
- Es dürfen keine Herbizide eingesetzt werden, um den Stamm frei zu halten, ausgenommen bei jungen Bäumen von weniger als fünf Jahren.
- Pro gedüngten Baum in *Extensiv genutzten Wiesen* ist 1 a abzuziehen.

4.11.2 Spezifische Anforderungen und Auflagen für die Qualitätsstufe II

- Die Mindestfläche des Obstgartens muss 20 a betragen. Dieser muss mindestens 10 *Hochstamm-Feldobstbäume* enthalten (einzelbetrieblich zu erfüllen).
- Die Dichte muss mindestens 30 und darf maximal 120 *Hochstamm-Feldobstbäume* pro Hektare betragen. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen ist maximal eine Baumdichte von 100 *Hochstamm-Feldobstbäumen* pro Hektare zulässig. Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen darf maximal 30 m betragen.
- Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen (siehe *Erziehung und Pflege von Hochstamm-Obstbäumen*, Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg).
- Die Anzahl Bäume muss während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant bleiben.
- Mindestens ein Drittel der Bäume muss einen Kronendurchmesser von mehr als 3 m aufweisen.
- Der Hochstamm-Obstgarten muss in einer Distanz von maximal 50 m mit einer weiteren BFF (Zurechnungsfläche) örtlich kombiniert sein. Als Zurechnungsflächen gelten folgende Objekttypen:
 - Extensiv genutzte Wiesen, Kapitel 4.1;
 - Wenig intensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe II, Kapitel, 4.2;
 - Extensiv genutzte Weiden, Kapitel 4.3;
 - Hecken, Feld- und Ufergehölze, Kapitel 4.5;
 - Buntbrachen, Kapitel 4.7;
 - Rotationsbrachen, Kapitel 4.8;
 - Saum auf Ackerfläche, Kapitel 4.10;In einem Obstgarten ist bis zum 200. Baum eine Zurechnungsfläche von 0,5 a pro Baum erforderlich. Ab dem 201. Baum beträgt die erforderliche Zurechnungsfläche noch 0,25 a pro Baum. Die Zurechnungsfläche kann überbetrieblich erfüllt werden.

- o. Für die Biodiversität förderliche Strukturen müssen gemäss Nachweis für Qualitätsstufe II für *Hochstamm-Feldobstbäume* vorhanden sein (einzelbetrieblich zu erfüllen):
 - mindestens eine natürliche oder künstliche Nistgelegenheit für Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter pro 10 Bäume; UND
 - die Zurechnungsfläche weist Qualitätsstufe II auf, ODER
 - es sind mindestens ein Strukturelement pro 20 Bäume (insgesamt mindestens 3 Strukturelemente) vorhanden, wenn die Zurechnungsfläche nicht Qualitätsstufe II hat. Es gelten die Strukturelemente gemäss den Weisungen nach Art. 59 und Anhang 4 DZV für *Hochstamm-Feldobstbäume QSII*.

4.11.3 Spezifische Vernetzungsanforderungen

- p. Pro 10 Bäume auf dem Betrieb muss die gemäss Tabelle 13 vorgegebene Anzahl Vernetzungsmassnahmen (siehe Kapitel 5) umgesetzt werden.

Tabelle 13: Anzahl Vernetzungsmassnahmen für den Labiola-Typ Hochstamm-Feldobstbäume.

| Objektyp | Anzahl Vernetzungsmassnahmen |
|------------------------------|------------------------------|
| Hochstamm-Feldobstbäume QSI | 1 |
| Hochstamm-Feldobstbäume QSII | 1 |

4.12 Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen

4.12.1 Generelle Auflagen

- a. Der Abstand zwischen zwei zu Beiträgen berechtigenden Bäumen beträgt mindestens 10 m.
- b. Unter den Bäumen darf in einem Radius von mindestens 3m kein Dünger ausgebracht werden.

4.12.2 Spezifische Vernetzungsanforderungen

- c. Es gilt die Labiola-Liste der möglichen Baumarten mit Prioritäten¹⁵ und Anwendungsbereich. *Hochstamm-Feldobstbäume* sind gegebenenfalls als Objektyp *Hochstamm-Feldobstbäume QSI* in die Vernetzung aufzunehmen.
- d. Bestehende Einzelbäume, Baumgruppen¹⁶ und Baumreihen¹⁷ müssen in jedem Fall einen klaren landschaftsprägenden Charakter besitzen. Berücksichtigt werden Bäume aller Prioritätsstufen. Neu gepflanzte Bäume müssen so positioniert sein, dass sie in Zukunft Landschaft prägenden Charakter erhalten. Es sind insbesondere Bäume der Prioritätsstufe 1 zu wählen. Baumarten der 2. Priorität sind möglich, wenn nicht mehr als einen Drittel der neu gepflanzten Bäume ausmachen.
- e. Pro 10 Bäume auf dem Betrieb muss die gemäss Tabelle 14 vorgegebene Anzahl Vernetzungsmassnahmen (siehe Kapitel 5) umgesetzt werden.

Tabelle 14: Anzahl Vernetzungsmassnahmen für den Labiola-Typ Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen.

| Objektyp | Anzahl Vernetzungsmassnahmen |
|--|------------------------------|
| Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen | 1 |

¹⁵ 1. Priorität: Stiel- und Traubeneiche, Winter- und Sommerlinde, Silber-, Purpur-, Korb-, Bruch- oder Knackweide, Schwarzpappel.
 2. Priorität: Spitzahorn, Edelkastanie.
 3. Priorität: Rot- und Hagebuche, Ulme, Esche, Schwarzerle, Waldföhre, Speierling, Mehlbeerbaum, Elsbeerbaum, Berg- und Feldahorn.

¹⁶ Baumgruppen müssen aus mindestens drei Bäumen (nicht zwingend der gleichen Art) bestehen, welche optisch eine Einheit bilden (Abstand von Baum zu Baum maximal 30 m).

¹⁷ Bestehende, wie neu gepflanzte oder ergänzte Baumreihen müssen mindestens 10 Bäume umfassen. Baumreihen, welche neu gepflanzt oder ergänzt werden, stehen als Halballee entlang von Flurwegen oder parallel zu natürlichen Geländestrukturen. Die Neupflanzungen bestehen im Normalfall hauptsächlich aus einer Baumart. Der Abstand von Baum zu Baum beträgt maximal 30 m.

4.13 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt

Der BFF-Typ *Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt* ist im Programm Labiola in die beiden Objekttypen *Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt QSI* und *Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt QSII* unterteilt. Die Quali-

tätsstufe II setzt eine bestimmte floristische Artenvielfalt und/oder eine die Biodiversität fördernde Strukturvielfalt voraus. Die Qualitätsbeurteilung erfolgt gemäss der Weisung nach Art. 59 und Anhang 4 DZV für *Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt QSII*.

4.13.1 Generelle Auflagen

- Düngung ist nur im Unterstockbereich erlaubt.
- Der Schnitt muss alternierend in jeder zweiten Fahrgasse erfolgen. Der zeitliche Abstand zwischen zwei Schnitten derselben Fläche muss mindestens sechs Wochen betragen; ein Schnitt der gesamten Fläche kurz vor der Weinernte ist erlaubt.
- Das oberflächliche Einarbeiten des organischen Materials ist jährlich in jeder zweiten Fahrgasse erlaubt.
- Im Unterstockbereich und für Einzelstockbehandlungen von Problemunkräutern dürfen nur Blattherbizide eingesetzt werden. Gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten dürfen nur biologische und biotechnische Methoden oder chemisch synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden) eingesetzt werden.
- Bei Wendezonen und privaten Zufahrtswegen, Böschungen und an Rebflächen angrenzenden bewachsenen Flächen muss der Boden mit natürlicher Vegetation bedeckt sein. Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig.
- Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt*, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - Der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Festuca rubra*, *Agropyron repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) beträgt mehr als 66% der Gesamtfläche;
 - Der Anteil invasiver Neophyten beträgt mehr als 5% der Gesamtfläche.
- Teilflächen können ausgeschlossen werden

4.13.2 Spezifische Vernetzungsanforderungen

- Auf der Fläche muss die gemäss Tabelle 15 vorgegebene Anzahl Vernetzungsmassnahmen (siehe Kapitel 5) umgesetzt werden.

Tabelle 15: Anzahl Vernetzungsmassnahmen für den Labiola-Typ Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt.

| Objekttyp | Anzahl Vernetzungsmassnahmen |
|--|------------------------------|
| Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt QSI | 1 |
| Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt QSII | 1 |

4.14 Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen

Zur spezifischen Förderung von Ziel- und Leitarten, für welche der Kanton Aargau eine spezielle Verantwortung trägt, sollen nachfolgende regionsspezifische

BFF in die Gesamtbetriebsverträge aufgenommen werden können. Die Umsetzung dieser regionsspezifischen BFF beschränkt sich auf die von der Programmleitung Labiola festgelegten Gebiete.

4.14.1 Kiebitz-Brutstandort

Ziel dieser regionsspezifischen BFF ist die Schaffung von Brutstandorten für Kiebitze auf der offenen Ackerfläche, v.a. im feuchten Ackerland. Die Vegetation soll zwischen Anfang März und Ende Mai tief gehalten und die Flächen nicht gestört werden. Für die Bodenbearbeitung sind folgende Varianten möglich:

- Späte Maissaat in letzter Maiwoche, evtl. mit zwischenzeitlichem Grubbereinsatz zur Reduktion des Bewuchses, ODER
- Beweidung von brachliegenden Flächen mit lückigem Gras- oder Unkrautbewuchs bis Ende Mai, ODER
- Früher Umbruch von Kunstwiesen vor Mitte März; Maisanbau bis Ende Mai, ODER
- Saat von Kunstwiesen Ende Februar/März nach spät räumenden Kulturen wie Rüben und Kartoffeln.

4.14.2 Wässermatte (Dauerwiese)

Als Regionsspezifische BFF gelten *Wässermatte*, welche als Dauerwiese deklariert sind und sich im Wässermat-tenperimeter befinden. Für *Wässermatte*, welche als *Extensiv genutzte Wiesen* angemeldet sind, gelten die entsprechenden Zusatzanforderungen gemäss Kapitel 4.1. Neben dem Wässern besteht der naturschutzbiologi-sche Wert im Struktureichtum des Lebensraums.

- a. Das Wässerungssystem (Gräben, Wuhre usw.) wird zur Erhaltung seiner vollständigen Funktionsfähigkeit gepflegt und unterhalten.
- b. Wässern: Mindestens dreimal jährlich, davon einmal vor dem ersten Aufwuchs; oder nach spezieller Vereinbarung.
- c. Mindestens 20% der gesamten Wässermattefläche gilt als BFF QSII.
- d. Auf der Fläche muss eine Vernetzungsmassnahme entsprechend dem Objekttyp *Wässermatte ungedüngt* (Kapitel 5.1 und 5.2) umgesetzt werden.
- e. Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Der Schnitt hat auch an Wald- und Gehölz-rändern bis an die Bestockungsgrenze hin zu erfolgen.
- f. Das Schnittgut ist vollständig von der Fläche wegzuführen.
- g. Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Bei günstigen Bodenverhältnissen und sofern nichts anderes verein-bart ist, können sie zwischen 1. September und 30. November beweidet werden.
- h. Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten sind zu bekämp-fen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.
- i. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur zur Bekämpfung von Problempflanzen (gemäss Agridea-Merk-blatt *Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen – bewilligte Wirkstoffe*) mit einer Einzelstock- oder Nesterbehandlung zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. An anderer Stelle definierte Einschränkungen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind Folge zu leisten (z.B. in Naturschutz-zonen, entlang von Gewässern, im Wald, in Gewässerschutz-zonen).
- j. Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind nicht zulässig.
- k. Der Einsatz von Mähaufbereitern ist nicht zulässig.

4.14.3 Struktureiche Dauerweide

Als regionsspezifische BFF gelten *struktureiche Dauerweiden*, die sich im Steinkaufzördergebiet befinden und in Kombination mit einem Obstgarten gemäss Kapitel 4.11 bewirtschaftet werden.

- a. Grundsätzlich Weidenutzung.
- b. Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten sind zu bekämp-fen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.
- c. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur zur Bekämpfung von Problempflanzen (gemäss Agridea-Merk-blatt *Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen – bewilligte Wirkstoffe*) mit einer Einzelstock- oder Nesterbehandlung zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Anderen Einschränkungen des Herbizideinsatzes sind Folge zu leisten (z.B. in Naturschutz-zonen, entlang von Gewässern, im Wald, in Gewässerschutz-zonen).
- d. Keine Säuberungsschnitte auf der ganzen Fläche. Säuberungsschnitte auf Teilflächen sind im Bewirtschaf-tungsvertrag festzulegen
- e. Einzelbüsche, Gebüschgruppen und Kleinstrukturen gemäss Kapitel 2.2.1 machen mindestens 5% und maximal 10% der Fläche aus.

5. Vernetzungsmassnahmen

Als Voraussetzung für die Vernetzungsbeiträge ist zusätzlich zu den gesamtbetrieblichen Anforderungen (Kapitel 2.2) die Umsetzung einer objekttyp-spezifischen Anzahl von Vernetzungsmassnahmen erforderlich. Mit diesen Massnahmen werden bestimmte Ziel- und Leitarten(-Gruppen) gezielt erhalten, gefördert oder die Neuansiedlung ermöglicht (siehe *Vernetzungskonzept Kanton Aargau*).

Pro Objekttyp stehen in der Regel mehrere Vernetzungsmassnahmen zur Auswahl. Im Beratungsge-

spräch zwischen der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter und der Beratungsperson werden für das jeweilige Objekt und für die jeweilige Situation naturschutz-biologisch sinnvolle Massnahmen ausgewählt, die ausserdem die betrieblichen Gegebenheiten und persönlichen Präferenzen berücksichtigen.

Die Vernetzungsmassnahmen sind gruppiert nach spezifischen Artenförderungsmassnahmen (A), Bewirtschaftungsmassnahmen (B), Vernetzungs-Strukturen (S) und Lagekriterien (L).

5.0 Spezifische Artenförderungsmassnahmen

| Code | Vernetzungsmassnahme | Beschreibung |
|------|---------------------------------------|---|
| A1 | Spezifische Artenförderungsmassnahmen | Gegenstand sind spezifische Massnahmen zur Förderung von Ziel- oder Leitarten sowie Umsetzungsmassnahmen im Rahmen der Aktionspläne des kantonalen Artenschutzprogramms. Die im Vertrag objektspezifisch festgelegte Bewirtschaftung und Pflege geht den allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinien in jedem Fall vor. |

5.1 Vernetzungsmassnahmen für extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen

| Code | Vernetzungsmassnahme | Beschreibung |
|------|---|---|
| B1 | Rückzugsstreifen | Bei jedem Schnitt mindestens 5% und maximal 10% der Fläche als Streifen von 1 m bis 6 m Breite stehen lassen. Nicht entlang von Hecken, Gehölz- und Waldrändern. Die Lage wechselt bei jedem Schnitt. Der Rückzugsstreifen muss überwintern; nach allfälliger Herbstweide muss er noch sichtbar sein. |
| B2.2 | Wiesenbrache | Streifen (analog Rückzugstreifen) oder kleine Fläche (mind. 5% und maximal 10% der Objektfläche) während maximal zwei Jahren am gleichen Ort stehen lassen. Anschliessend Standort der Wiesenbrache wechseln und ehemaligen Standort wieder normal nutzen. Wiesenbrachen nicht an Stellen mit Verbuschungsdruck (Hecken, Gehölz- und Waldränder) und nicht auf floristisch besonders wertvollen Standorten anlegen. |
| B3.2 | 1. Schnitt gestaffelt (1 Objekt) | Frühschnitt bis spätestens Ende Mai auf ca. einem Drittel bis ca. der Hälfte der Fläche (in Abweichung vom vorgegebenen Schnittzeitpunkt). Restliche Fläche frühestens vier Wochen später mähen (ca. ab 1. Juli), dabei Teilfläche mit Frühschnitt stehen lassen. Lage der Frühschnittfläche jedes Jahr wechseln. |
| B3.3 | Gestaffelter Schnitt (Saum auf Wiesland) | Die Hälfte der Fläche wird frühestens gemäss vereinbartem Schnittzeitpunkt gemäht. Der Schnitt der 2. Hälfte erfolgt frühestens sechs Wochen später. |
| B4 | 1. Schnitt gestaffelt (2 Objekte) | Die Schnittzeitpunkte der beiden Objekte liegen gemäss Vertrag mindestens 4 Wochen auseinander (z.B. 25. Mai / 1. Juli). Die später geschnittene Fläche wird jedes Jahr effektiv mindestens vier Wochen später gemäht als die früher geschnittene. |
| B5 | Atzheu | Schonende kurze Frühlingsweide im April (ab 1. Mai keine Tiere mehr auf der Fläche). 1. Schnitt ab 1. Juli. |
| B6.2 | Fauna schonende Futterernte | Mähen mit Einachsmäher. Kein maschinelles Zetten. Befahren mit Zweiachsmaschinen nur zum Einholen des Schnittguts (Schwaden und Aufladen). |
| B7 | Später Schnitt | Der Schnitt der Fläche erfolgt frühestens ab 15. Juli (bei Magerwiesen mit einem Schnitt frühestens ab 1. August). |
| B13 | Zweiter Schnitt | Obligatorisch auf Magerwiesen mit zwei Schnitten. |
| B14 | Herbstweide | Obligatorisch auf Magerwiesen mit einem Schnitt und Herbstweide. |
| S1.1 | Strukturierte Wiese | Mit Hecken, Gebüschgruppen, Trockenmauern oder ökologisch gleichwertigen Strukturen durchsetzte Wiesen. Diese Massnahme ist für kleinräumig reich strukturierte Situationen vorgesehen. Kann mit B1 und S2.1 kombiniert werden, wenn die Struktur nur auf einer Teilfläche ausreichend ist. |
| S2.1 | Kleinstrukturen | Pro 30 a Fläche ist mindestens eine Kleinstruktur gemäss Kapitel 2.2.1 vorhanden. Die Gesamtfläche der Kleinstrukturen macht pro Hektare Vertragsfläche nicht mehr als 1 a aus. |
| L1 | Wiesenstreifen (entlang von Gewässer/ Waldrand) | Streifenförmige <i>Extensiv genutzte Wiesen</i> entlang von Gewässer oder Waldrand von durchschnittlich maximal 12 m Breite und mindestens 6 m bzw. entsprechend Biodiversitätskurve gemäss Gewässerschutzgesetzgebung. |
| L2 | Wiesenblumenstreifen | Streifenförmige QSII-Wiese mit durchschnittlich max. 12 m Breite. |
| L7 | Nährstoffpufferzone | Keine Düngung und mindestens drei Schnitte auf <i>Extensiv genutzter Wiese</i> QSI zur Nährstoffpufferung von Biotopen von nationaler (Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden) und kantonaler Bedeutung. |

5.2 Zuweisung der Vernetzungsmassnahmen zu den Labiola-Wiesentypen

Tabelle 16: Angabe der möglichen Vernetzungsmassnahmen für die jeweiligen Labiola-Wiesentypen.

| Labiola-Wiesentyp | B 1 | B 2.2 | B 3.2 | B 3.3 | B 4 | B 5 | B 6.2 | B 7 | B 13 | B 14 | S 1.1 | S 2.1 | L 1 | L 2 | L 7 |
|---|-----|-------|-------|-------|-----|-----|-------|-----|------|------|-------|-------|-----|-----|-----|
| Magerwiese mit einem Schnitt | x | x | | | x | | x | x | | | x | x | x | x | |
| Magerwiese mit zwei Schnitten | x | x | | | x | x | x | x | x | | x | x | x | x | |
| Magerwiese mit einem Schnitt und Herbstweide | x | x | | | x | x | x | x | | x | x | x | x | x | |
| Fromentalwiese ungedüngt | x | x | x | | x | x | x | x | | | x | x | x | x | |
| Fromentalwiese leicht ungedüngt | x | x | x | | x | x | x | | | | x | x | x | x | |
| Rückführungsfläche in Fromentalwiese | x | x | x | | x | x | x | x | | | x | x | x | x | |
| Extensiv genutzte Wiese mit Vernetzungsfunktion | x | x | x | | x | x | x | x | | | x | x | x | | |
| Nährstoffpufferwiese | | | | | | | | | | | | | | | x |
| Saum auf Wiesland | x | x | | x | | | | | | | x | x | | | |
| Neuansaat artenreiche Wiese | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wässeratte ungedüngt | x | | | | | x | x | | | | x | x | | | |
| Artenreiche Wässeratte | x | | | | | x | x | | | | x | x | | | |

5.3 Vernetzungsmassnahmen für extensiv genutzte Weiden

| Code | Vernetzungsmassnahme | Beschreibung |
|------|----------------------|---|
| S3 | Strukturierte Weide | Einzelbüsche, Gebüschgruppen und Kleinstrukturen gemäss Kapitel 2.2.1 machen mindestens 5% und maximal 10% der Fläche aus. Das Pflanzgut für neue Gebüschgruppen wird vom Programm zur Verfügung gestellt. Bei den Sträuchern ist das vorgegebene Pflanzsortiment zu verwenden. |

5.4 Vernetzungsmassnahmen für Streueflächen

| Code | Vernetzungsmassnahme | Beschreibung |
|------|------------------------------------|---|
| B2.1 | Riedbrache | Streifen (analog Rückzugstreifen) oder kleine Fläche (maximal 10% der Objektfläche) während maximal zwei Jahren am gleichen Ort stehen lassen. Anschliessend Standort der Riedbrache wechseln und ehemaligen Standort wieder normal nutzen. Riedbrachen nicht an Stellen mit Verbuschungsdruck (Hecken, Gehölz- und Waldränder) und nicht auf floristisch besonders wertvollen Standorten anlegen. |
| B3.1 | Gestaffelter Schnitt | Schnitt ab 15. August auf ca. einem Drittel bis ca. der Hälfte der Fläche (in Abweichung zum vorgegebenen Schnittzeitpunkt gemäss Kapitel 4.2.2). Restliche Fläche ab 1. Oktober, aber frühestens vier Wochen nach dem Schnitt der ersten Teilfläche. Lage der Frühschnittfläche jedes Jahr wechseln. Treten Spätblüher auf einer Teilfläche auf, ist der spätere Schnitt durchgängig dort festzulegen. |
| B6.1 | Fauna schonende Streueernte | Mähen mit Einachsmäher. Kein maschinelles Zetten. Befahren mit Zweiachsmaschinen nur zum Einholen des Schnittguts (Schwaden und Aufladen). |
| B8 | Zusätzlicher Schnitt im Frühsommer | Zeitpunkt 1. Schnitt gemäss Vereinbarung im Vertrag. 2. Schnitt ab 1. September. Falls aufgrund des Pflanzenbestands (z.B. zur Goldrutenbekämpfung oder zur Aushagerung) zwei Schnitte erforderlich sind, ist die Massnahme zwingend. |
| S1.2 | Strukturierte Streuefläche | Mit Hecken, Gebüschgruppen, Kleingewässern oder ökologisch gleichwertigen Strukturen durchsetzte Streuefläche. Diese Massnahme ist für kleinräumig reich strukturierte Situationen vorgesehen. Kann mit B1 und S2.1 kombiniert werden, wenn die Struktur nur auf einer Teilfläche ausreichend ist. |
| S2.1 | Kleinstrukturen | Pro 30 a Fläche ist mindestens eine Kleinstruktur gemäss Kapitel 2.2.1 vorhanden. Die Gesamtfläche der Kleinstrukturen macht pro Hektare Vertragsfläche nicht mehr als 1 a aus. |

5.5 Vernetzungsmassnahmen für Hecken, Feld- und Ufergehölze

| Code | Vernetzungsmassnahme | Beschreibung |
|------|--|--|
| B9 | Saumschnitt gestaffelt | Gemäss Anforderungen für <i>Hecke, Feld- und Ufergehölz QSII</i> . |
| B16 | Ansaat Saummischung | Neuansaat des Grünflächenstreifens mit der Labiola Saummischung auf mindestens 3 m Breite. Ab dem 2. Standjahr einen Schnitt ab 1. August. |
| S2.2 | Kleinstrukturen | Pro 30 Laufmeter ist mindestens eine Kleinstruktur gemäss Kapitel 2.2.1 vorhanden. |
| S4.1 | Ökologisch wertvoller Baum | Pro 30 Laufmeter ist mindestens ein ökologisch wertvoller Baum ²¹ vorhanden (Definition siehe Anforderungen für Hecken mit QSII). |
| L3 | Kombi-Lebensraum Hecke-artenreiche Wiese | Die <i>Hecke, das Feld- oder Ufergehölze</i> grenzt direkt an eine artenreiche Wiese mit QSII an. |

5.6 Vernetzungsmassnahmen Uferwiesen entlang von Fließgewässern

| Code | Vernetzungsmassnahme | Beschreibung |
|------|----------------------|---|
| S2.1 | Kleinstrukturen | Pro 30 a Fläche ist mindestens eine Kleinstruktur gemäss Kapitel 2.2.1 vorhanden. Die Gesamtfläche der Kleinstrukturen macht pro Hektare Vertragsfläche nicht mehr als 1 a aus. |

5.7 Vernetzungsmassnahmen Buntbrachen

| Code | Vernetzungsmassnahme | Beschreibung |
|------|---|---|
| B10 | Verzicht auf Schnitt (und Bodenbearbeitung) | Auf die Schnittmöglichkeit der <i>Buntbrache</i> wird verzichtet, ODER wenn ein Schnitt oder Mulchen zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März auf der Hälfte der Fläche durchgeführt wird, erfolgt zusätzlich eine oberflächliche Bodenbearbeitung. |
| S2.1 | Kleinstrukturen | Pro 30 a Fläche ist mindestens eine Kleinstruktur gemäss Kapitel 2.2.1 vorhanden. Die Gesamtfläche der Kleinstrukturen macht pro Hektare Vertragsfläche nicht mehr als 1 a aus. |
| L4.1 | Brache für Feldhasen | Die <i>Buntbrache</i> ist mindestens 20 a gross und wird nicht entlang des Waldes, von <i>Hecken, Feld- und Ufergehölzen</i> oder von Wegen und Strassen angelegt. Ist die Brache weniger als 20 m breit, muss stirnseitig auf zwei Maschinenbreiten eine Kultur angesät werden. Ab dem 2. Hauptstandjahr wird die Brache zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März zur Hälfte gemäht oder gemulcht und der Boden anschliessend oberflächlich bearbeitet. Für diese Anforderung wird ein kantonaler Zuschlag von 5 Franken pro Are ausbezahlt. |

5.8 Vernetzungsmassnahmen Rotationsbrachen

| Code | Vernetzungsmassnahme | Beschreibung |
|------|----------------------|---|
| B11 | Verzicht auf Schnitt | Auf die Schnittmöglichkeit der <i>Rotationsbrache</i> wird verzichtet, ODER der Schnitt bzw. das Mulchen beschränkt sich auf die Hälfte der Fläche. |
| S2.1 | Kleinstrukturen | Pro 30 a Fläche ist mindestens eine Kleinstruktur gemäss Kapitel 2.2.1 vorhanden. Die Gesamtfläche der Kleinstrukturen macht pro Hektare Vertragsfläche nicht mehr als 1 a aus. |
| L4.2 | Brache für Feldhasen | Die Rotationsbrache ist mindestens 20 a gross und wird nicht entlang des Waldes, von <i>Hecken, Feld- und Ufergehölzen</i> oder von Wegen und Strassen angelegt. Ist die Brache weniger als 20 m breit, muss stirnseitig auf zwei Maschinenbreiten eine Kultur angesät werden. Ab dem 2. Hauptstandjahr wird die Brache zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März zur Hälfte gemäht oder gemulcht und der Boden anschliessend oberflächlich bearbeitet. Für diese Anforderung wird ein kantonaler Zuschlag von 5 Franken pro Are ausbezahlt. |

5.9 Vernetzungsmassnahmen Ackerschonstreifen

| Code | Vernetzungsmassnahme | Beschreibung |
|------|-------------------------------|--|
| L6 | Autochthone Ackerbegleitflora | <i>Ackerschonstreifen</i> werden nur auf Flächen angelegt, auf denen zumindest Reste einer autochthonen Segetalflora zu erwarten sind. |

¹⁸ Stammumfang auf 1,5 m Höhe von mindestens 1,7 m.

5.10 Vernetzungsmassnahmen Saum auf Ackerfläche

| Code | Vernetzungsmassnahme | Beschreibung |
|------|--|--|
| B12 | Flora- und Fauna-fördernde Bewirtschaftung | Verzicht auf Mulchen, Schnittgut wird abgeführt. |
| S2.1 | Kleinstrukturen | Pro 30 a Fläche ist mindestens eine Kleinstruktur gemäss Kapitel 2.2.1 vorhanden. Die Gesamt-fläche der Kleinstrukturen macht pro Hektare Vertragsfläche nicht mehr als 1 a aus. |

5.11 Vernetzungsmassnahmen Hochstamm-Feldobstbäume

| Code | Vernetzungsmassnahme | Beschreibung |
|------|----------------------|---|
| S2.3 | Kleinstrukturen | Pro 10 Bäume des Betriebs ist mind. eine Kleinstruktur vorhanden, welche max. 50 m von einem der Bäume entfernt ist. |
| S5 | Nistgelegenheit | Pro 10 Bäume des Betriebs ist mind. eine natürliche oder künstliche Nistgelegenheit für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter vorhanden. Künstliche Nisthilfen sind bis spätestens 31. Januar zu reinigen. |

5.12 Vernetzungsmassnahmen einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen

| Code | Vernetzungsmassnahme | Beschreibung |
|------|----------------------|---|
| L5 | Verbindungsstruktur | <i>Einheimische standortgerechte Einzelbäume, Baumreihen und Alleen</i> sind so platziert, dass sie eine Verbindungsfunktion mit anderen Gehölzen (Wald, Hecken-, Feld- und Ufergehölz, Obstgarten) und Strukturen gemäss Kapitel 2.2.1 erfüllen. Der Abstand zwischen den zu vernetzenden Elementen beträgt maximal 50 m. Als vernetzt gelten auch Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, wenn das Abstandskriterium erfüllt ist und mindestens 10 Bäume beteiligt sind. |
| S2.3 | Kleinstrukturen | Pro 10 Bäume des Betriebs ist mindestens eine Kleinstruktur vorhanden, welche max. 50 m von einem der Bäume entfernt ist. |
| S5 | Nistgelegenheit | Pro 10 Bäume des Betriebs ist mindestens eine natürliche oder künstliche Nistgelegenheit für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter vorhanden. Künstliche Nisthilfen sind bis spätestens 31. Januar zu reinigen. |

5.13 Vernetzungsmassnahmen Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt

| Code | Vernetzungsmassnahme | Beschreibung |
|------|----------------------|---|
| S6 | Strukturelemente | Mindestens zwei Punkte aus Strukturelementen gemäss Weisungen zu Art. 59 und Anhang 4 DZV für <i>Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt QSII</i> oder ½ Punkt pro 0,25 Hektare Rebfläche, wenn die Struktur Anforderung innerhalb des Rebbergs erfüllt wird. |
| S7 | Rebbergpflanzen | Mindestens eine Pflanzenart mit mehr als einem Punkt gemäss Weisungen zum Art. 59 und Anhang 4 DZV für <i>Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt QSII</i> und Vereinbarung entsprechender Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemassnahmen. |

